Bürgerforum Freienbach
Etzelstrasse 54
8808 Pfäffikon

Irene Herzog-Feusi
Etzelstrasse 54
8808 Pfäffikon

EINSCHREIBEN
Gemeinderat Freienbach
Gemeindehaus Schloss
Postfach
8808 Pfäffikon

Freienbach, 16. März 2017

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates

Namens des Bürgerforums Freienbach als Präsidentin des Trägervereins und in meinem eigenen Namen erhebe ich hiermit unter Einhaltung der gegebenen Frist

Einsprache

gegen den Teilzonenplan Waldisberg mit Baureglements-Ergänzung, Gestaltungsplan-Richtlinien GP Waldisberg und Erläuterungsbericht gemäss § 25 Abs.3 PBG

mit folgenden

ANTRÄGEN

1. Das Teilzonenplan-Verfahren Waldisberg sei abzubrechen, resp. abzuschreiben.

2. Die bisher vorliegenden Untersuchungen zu KbS-Nr.29_A101 seien als sachverhaltswidrig und nicht rechtskonform festzustellen. Vor jeglicher künftigen Nutzungsplan-, resp. Baureglements-Änderung und Baugesuchsbewilligung für das Altlastengebiet Waldisberg KbS-Nr. 29_A101 betreffend KTN 345 und 2995 sei eine rechtskonforme und tatsachengetreue, beide belasteten Parzellen umfassende, Historische und Technische Altlastenuntersuchung einzufordern.

3. Unter Kostenfolge zulasten der Gesuchsteller.

BEGRÜNDUNG

I. Formelles

1. Legitimation

1.1 Zur Einsprache gegen den Teilzonenplan Waldisberg ist gemäss § 25 Abs.3 PBG jedermann berechtigt. Als Stimmbürgerin der Gemeinde Freienbach bin ich zur Einsprache befugt.

1.2 Mit Erreichen des zehnjährigen Bestehens des Trägervereins Bürgerforum Freienbach (Gründung am 14.2.2007) und dem Zweckartikel in den Statuten, II. Ziel und Zweck, Art.2.4, Tätigkeit, (vgl. Beilage 1) wird dessen Rechtsmittelbefugnis gemäss § 25 Abs.3 PBG und darüber hinaus die Beschwerdebefugnis gemäss § 11 Abs. 4 PBG geltend gemacht.

2. Fehlende rechtliche Grundvoraussetzungen für die Umzonung

2.1 Die deklarierte Vorgabe «*preisgünstig*» für das umzuzonende Reservegebiet ist unverträglich mit der Vorgabe «*W2*». Weil die in ihrer Ausdehnung und Qualifikation nicht rechtskonform deklarierte Deponie KbS-Nr.29_A101 keinen kostengünstigen Baugrund darstellt, könnte aus der Umzonung der Reservezone KTN 345 in eine «*W2-Zone mit Dienstbarkeit preisgünstiger Wohnraum und Gestaltungsplanpflicht*» ein Zwang zur massiven Überschreitung der im Baureglement definierten W2-Maximalbaulinien abgeleitet werden. (vgl. Begründungen unter II. Materielles)

2.2 Die Bautätigkeit wäre absehbar mit sehr hohen Kosten für die Altlasten-Entsorgung und Grundwasserschutz-Massnahmen verbunden. Zweifellos würde die Bauherrschaft / Grundeigentümerin deshalb nach Gutheissung der Umzonungsvorlage umfangreiche Ausnahmebewilligungen für eine stark verdichtete Bauweise fordern – unter Beanspruchung der dann «*verbindlichen Zonenpflicht zur Realisierung preisgünstigen Wohnraumes*».

2.3 Analog zum Vorentscheid-Gesuch für das Steinfabrikareal ist möglicherweise schon jetzt geplant, zwecks Kostenersparnis auf den Einbau eines unterirdischen Keller- und Parkinggeschosses zu verzichten, stattdessen aber mehrere Geschosse höher zu bauen als W2. Eine entsprechende Klarstellung gegenüber den Stimmbürgern fehlt in den Unterlagen zur Teilzonenplanänderung vollständig.

2.4 Weil somit aber die beiden Vorgaben «*preisgünstig*» und «*W2*» gegeneinander ausgespielt werden können, ist die Vorlage nicht eindeutig und damit rechtswidrig. Sie verletzt Treu und Glauben. Die Rechtmässigkeit der Abstimmungsvorlage gemäss Art.34 Abs.2 BV ist nicht gegeben. Das Teilzonenplan-Verfahren verletzt die Rechtsgrundlagen der Altlastenverordnung (vgl. II. Materielles, Ziff.1.9) und des RPG und PBG in mehrfacher Hinsicht und be-

ruht auf tatsachenwidrigen Vorgaben. Es ist antragsgemäss abzubrechen, resp. abzuschreiben.

3. Anzeige

3.1 Die von derselben Altlasten-Kataster-Nr. KbS-Nr.29_A101 mitbetroffene Parzelle KTN 2995 oberstrom von KTN 345 wird seit Jahren nicht zonenkonform genutzt, sondern entgegen den Nutzungsvorschriften der Landwirtschaftszone für bodenunabhängige Produktion verwendet. Wir beanstanden dies im vorliegenden Verfahren, weil alle unzulässigen Nutzungen des gesamten Altlasten-Kataster-Gebietes (KTN 2995 und KTN 345 inkl. Reservezone / Gewerbezone / Landwirtschafszone) direkt miteinander zusammenhängen, was für die Orientierung der Öffentlichkeit über die tatsächliche Ausdehnung und das Gefährdungspotenzial der Deponien KbS-Nr.29_A101 von abstimmungsentscheidender Bedeutung ist (vgl. Begründungen unter II. Materielles).

2.2 Hiermit zeigen wir die seit Sommer 2016 feststellbare, in der Landwirtschaftszone unzulässige, ausschliesslich bodenunabhängige, gewerbliche Gartenbaustützpunkt-Nutzung von KTN 2995 an. Wir rügen, dass die ohne Bewilligung vom verstorbenen Peter Odermatt erstellten Bauten bis heute nicht entfernt wurden und dass das Areal als Parkplatz für ca. 15 gewerblich genutzte Fahrzeuge und gewerbliche Lagerung von Material sowie für Büronutzung verwendet wird (vgl. Beilage 2, Fotodokumentation 1).

2.3 Wir ersuchen den Gemeinderat darum, die zonenwidrige Nutzung durch den Rechtsnachfolger des verstorbenen Baugesuchstellers Peter Odermatt, Max Hauser Gartenbau AG, unverzüglich zu unterbinden und pflichtgemäss zu ahnden, die unrechtmässig erstellten Bauten entfernen zu lassen und eine ausschliesslich zonenkonforme Nutzung durchzusetzen.

II. Materielles

1. Rügen zur Voruntersuchung von KbS-Nr.29_A101 bezüflich KTN 345

1.1 Ausdehnung

Die effektive Ausdehnung des Altlastengebiets KbS-Nr.29_A101 müsste sich auf der Katasterkarte mutmasslich über das gesamte Reservegebiet von KTN 345 bis an die westliche Grenze der heutigen Bauzone Waldisbergweg ziehen. Wir beanstanden, dass diese Ausdehnung im Altlasten-Kataster sachverhaltswidrig nicht deklariert ist.

1.2 Bekannter Sachverhalt vor Ort

Laut Augenzeugen wurden die Bauarbeiten zur Weiterführung der Überbauungsreihen Waldisberg nach Westen vor rund 20 Jahren sofort abgebrochen, als man die Werkleitung öffnete und den kontaminierten, stark verschmutzten und stinkenden Untergrund feststellte. Dieser weitherum bekannte, wesentliche Sachverhalt wurde von den Auskunftspersonen bei der Voruntersuchung verschwiegen.

1.3 Ausklammerung des Umzonungsgebiets von den bisherigen Untersuchungen

Das Untersuchungsprogramm für die Technische Untersuchung 2011 enthält keine Tiefen-Sondierung / Probenahme / Analyse von Wasser- und Feststoffproben entlang der Zonengrenze von KTN 2995 zur Reservezone KTN 345 und im gesamten, für die Überbauung einzuzonenden Bereich der Reservezone. KTN 345 ist vor einem Umnutzungsentscheid zwingend auf der gesamten Fläche rechtsgenüglich gemäss AltlV zu untersuchen.

1.4 Unprofessionelle Untersuchungen

Die Altlasten-Abklärungen von 2011, auf welche das hier beanstandete Auflageverfahren für die Umzonung von 3'455 m^2 aus der Reservezone in die Bauzone, resp. von der Gewerbezone in die Landwirtschaftszone Bezug nimmt, rügen wir als offensichtlich unprofessionell. Es ist schon für Laien erkennbar, dass massive Mängel vorliegen, wie nachfolgend aufgezeigt wird.

1.5 Ausklammerung der Deponiestoffe aus Gewerbe- und Industriebetrieben

Das AfU des Kantons Schwyz stützte sich auf die – hier als nicht rechtskonform und tatsachenwidrig bestrittene – Historische und Technische Untersuchung der magma AG, Geologie Umwelt Planung, Josefstrasse 92, 8005 Zürich, und gelangte dabei zur unhaltbaren Einstufung, dass weder Überwachungs- noch Sanierungsbedarf bestehe. Dies vor allem deshalb, weil die Historische Untersuchung den Anteil toxischer Substanzen aus den kommunalen Industrie- und Gewerbebetrieben (vgl. Beilagen 4 und 5) vollkommen ausklammerte. Man begnügte sich damit, unter Ziff.4.2, Umweltrelevante Tätigkeiten, lediglich auszusagen: «*Nicht bekannt ist, in wie fern auch Abfälle aus Betrieben und Industrie deponiert wurden.*»

1.6 Schwer mangelhaftes Pflichtenheft für die Technische Untersuchung

Die ungenügende Historische Untersuchung führte dazu, dass die auf ihr basierende Technische Untersuchung die Gewerbe- und Industrieabfälle nicht ermittelte, sondern konsequent lediglich von «*Kehrichtablagerungen*» sprach. Gesteigert wurde diese Verfälschung / Beschönigung der Resultate dadurch, dass die besonders auffälligen, belasteten Proben als «***Rückstellproben***» bezeichnet und deren Analyse 2011 gänzlich unterlassen wurde.

So z.B. bei Baggerschacht BS4 (Beilage 3.4 der Technischen Untersuchung):

«Tiefe 2-3 m, schwarze, mit nassem Schlamm durchsetzte Kehrichtabfälle, viel Wasser, Bemerkungen: Aus der Kehrichtablagerung entleert sich viel Sickerwasser in den geöffneten Schacht. Wasser stinkt stark medizinisch. Feststoff-Probe bei ca. 2,6 m von medizinisch riechendem Schlamm. ***Sickerwasser-Rückstellprobe*** *aus dem Schacht»*

sowie bei Baggerschacht BS5 (Beilage 3.5 der Technischen Untersuchung):

«Tiefe 0,10 m bis 1,70 m. Hellbrauner sandiger Silt mit wenig bis reichlich Ton und mit reichlich Kies, Steinen und Blöcken. Schlieriger, inhomogener Aufbau mit eingelagertem Ziegelbruch, fauliges Holz, blaue und grüne Kupfersalze, Geruch nach Benzin. Bemerkungen: ***Rückstell-Probe*** *aus dem Bereich mit Kupfersalzen»*
(vgl. II. Materielles, 3. Tabelle mit der Zusammenstellung der Kritik an den beiden Untersuchungen und an der entsprechenden AfU-Beurteilung).

(Hervorhebungen durch Einsprecher)

Die Aussagekraft der Technischen Untersuchung 2011 ist offensichtlich nicht stichhaltig und nicht rechtsgenüglich. Spätestens bei der Öffnung der Deponie im Zusammenhang mit Bautätigkeiten werden diese schwer mangelhaften Untersuchungsergebnisse in sich zusammenbrechen.

1.7 Befangene Auskunftspersonen

1.7.1 Die Kritik an der Historischen Untersuchung von 2011 bezieht sich primär auf die Einschränkung des befragten Personenkreises. Befragt wurden lediglich drei, ausschliesslich interessengebundene und damit befangene Auskunftspersonen.

1.7.2 Dieser grundlegende Fehler der Historischen Untersuchung der magma AG, Thomas Gubler, Emil Greber, vom 12.8.2011, kann nicht lediglich als Versehen / Irrtum entschuldigt werden. Die auf S. 18 angefügte Haftungsausschlussklausel, wonach die magma AG «*davon*» ausgehe, «*dass uns seitens des Auftraggebers, bzw. der von ihm benannten Drittpersonen vollständige Informationen und Dokumente zur Auftragsabwicklung zur Verfügung gestellt worden sind*» ist lediglich eine Schutzbehauptung ohne jegliche Substanz.
Die untersuchende Firma musste aufgrund der von ihr in Tabelle 1 genannten drei Auskunftspersonen und deren im Bericht genannter Funktion (vgl. Ziff.1.7.3 bis 1.7.8 nachfolgend) unzweifelhaft von einer Interessenlage dieser Personen ausgehen, die keine vollständige historische Information, insbesondere betreffend Sondermüll aus Gewerbe- und Industriebetrieben (relevante toxische Deponiestoffe) garantierte.

1.7.3 Marcel Stocker (Präsident der Korporation Freienbach, Grundeigentümerin und Gesuchstellerin für die Umzonung der belasteten Reservezone in eine Bauzone, resp. der belasteten Gewerbezone und Restflächen in eine Landwirtschaftszone)
Da die rechtskonforme, dem Sachverhalt angemessene Altlastenüberwachung und -sanierung mit sehr hohen Kosten verbunden ist, liegt es nahe, dass Präsident Marcel Stocker ein

hohes Interesse an beschönigenden Aussagen über die tatsächlichen Inhalte der Deponie haben musste. Der Konflikt zwischen den wirtschaftlichen Grundeigentümer-Interessen und den Umweltschutz-Erfordernissen ist evident.
Gemäss der im Historischen Bericht genannten Besprechung vom 7.6.2011 zwischen der magma AG und der Korporation Freienbach war damals «*im östlichen Bereich der alten Deponie die Erstellung von Wohnbauten geprüft*» worden. Der Korporation Freienbach war selbstredend schon 2011 an einem möglichst geringen Sanierungsaufwand interessiert.

1.7.4 Auch das Amt für Umweltschutz AfU hätte die Befangenheit dieser Auskunftsperson und die entsprechend fragliche Aussagekraft ihrer Informationen erkennen müssen. Es hat dies pflichtwidrig zugunsten der kostenpflichtigen Grundeigentümerin, Korporation Freienbach, unterlassen. Es liess es dabei bewenden, nach der Historischen Voruntersuchung im Schreiben vom 18.8.2011 festzuhalten:
«*Wissenslücken bestehen bezüglich Industrie- und Gewerbeabfällen. So ist nicht bekannt, ob solche Abfälle abgelagert wurden. Ebenso geht aus dem Bericht zur Historischen Voruntersuchung nicht klar hervor, wer der Deponiebetreiber war und ob die Deponie gegen Ablagerungen durch Dritte gesichert war. / Stellungnahme zur Historischen Untersuchung und zum Pflichtenheft gemäss Art.7 Abs.3 AltlV / Die Historische Untersuchung für den Standort ist mit Ausnahme der Erhebungen über den Betreiber der Deponie genügend tief durchgeführt und dargestellt worden.*»

1.7.5 Wie sich aus dem Etikett «*preisgünstiger Wohnungsbau im öff. Interesse*» ableiten lässt, hat die Korporation Freienbach als Grundeigentümerin der Deponie KTN 345 und 2995 in der Zone «*Reservegebiet*» und in der «*Gewerbezone*» ein vitales Interesse an der Verschiebung ihrer Kostentragungspflicht an die Öffentlichkeit. Würde nämlich das «*öffentliche Interesse am preisgünstigen Wohnungsbau*» an diesem belasteten Standort erst einmal durch ein JA zur Umzonungsvorlage fixiert, wäre die am «*preisgünstigen Wohnraum interessierte Öffentlichkeit*» dann beim Öffnen der Baugrube und effektiven Feststellen des Sondermülls für die hohen Sanierungskosten «*mitverantwortlich*».
Die Zustimmung der Stimmbürger zur Umzonung würde automatisch in einen Zwang zur späteren Akzeptanz von Massnahmen führen, denen bei offener, transparenter Information keinesfalls zugestimmt würde: Die Bürger müssten eine «*kostendeckende*», viel höhere Ausnützung – weit entfernt von W2 - in Kauf nehmen, oder eine Steuergeld-finanzierte Entsorgung des Sondermülls à fonds perdu akzeptieren, damit ein zweigeschossiges Projekt trotz sehr hohen Baukosten auch nur annähernd «*preisgünstig*» bleiben könnte (vgl. auch I. Formelles, 1. Legitimation).

1.7.6 Die oben aufgezeigte, naheliegende, mutmassliche Spekulation der Korporation Freienbach erfolgte evtl. unter Absprache mit den heute noch verfügbaren Hauptverursachern der hoch-toxischen Deponiestoffe und Brandrückstände, welche an der möglichst umfassenden Kostenübernahme durch die Öffentlichkeit ebenfalls hoch interessiert sein dürften, um Regressforderungen zu entgehen.

1.7.7 Heiner Reichmuth, verfügt als Sohn des in den Betrieb der Deponie involvierten Paul Reichmuth, der «*ab 1972*» auch «*Pächter einer Ponyweide auf der alten Deponie*» war sowie als Firmenchef der Reichmuth AG (mit Baurecht am in der Gewerbezone liegenden Teilbereich von KTN 345) über sehr genaue Kenntnisse zum Sachverhalt vor Ort (vgl. Historische Untersuchung magma AG, Ziff.2.2, Unterlage 9).
Dass er trotzdem nur höchst ungenaue Angaben zu den eingebrachten Deponiestoffen machte, und lediglich von «*Aushubmaterial*» und «*Kehricht*» sprach, zeigt das Interesse am Verschweigen sanierungsverteuernder Tatsachen. 2011 war es dorfbekannt, dass mehrere Gewerbe- und Industriebetriebe, insbesondere die (in der Technischen Untersuchung kurz genannten) Firmen Difag AG, Gurit-Essex, Dysko, Maschinenfabrik Freienbach, etc. Sondermüll in die Deponie einbrachten.

1.7.8 Auch die Aussagen von alt-Gemeindeschreiber Josef Steiner müssen als befangen eingestuft werden. Es ist naheliegend, dass auch er daran interessiert war, eventuelle eigene Unterlassungen / Pflichtverletzungen betreffend Gewässerschutzgesetz, Altlastenverordnung (speziell im Zusammenhang mit Industrieabfällen), die in seine aktive Amtszeit fielen, zu verdecken. Auf eine solche Befangenheit deutet u.a. hin, dass die unbewilligte Deponie gemäss AfU-Schreiben vom 22.9.1978 an die Korporation Freienbach offenbar unter Duldung der Gemeindebehörden betrieben worden ist (vgl. Historische Untersuchung, Ziff.2.2, Unterlage 5).

1.7.9 All diese immanenten Befangenheiten wurden durch die magma AG offensichtlich in Kauf genommen, was zu einer unhaltbar beschönigenden Gefährdungsabschätzung und zur Verletzung von Art.7 AltlV führte.

Wir ersuchen den Gemeinderat und die involvierten kantonalen Ämter darum, die Befangenheit der drei Auskunftspersonen für die Historische Untersuchung festzustellen.

1.8 Unhaltbare Beurteilung durch das Amt für Umweltschutz AfU anhand der Voruntersuchung von 2011

1.8.1 Das AfU verlangte keine Korrektur dieses schwer mangelhaften Kreises von Auskunftspersonen. Es forderte keine Ergänzung des Pflichtenhefts für das Untersuchungsprogramm und wies die ungenügende Historische Untersuchung der magma AG nicht als geradezu grobfahrlässig zurück. Indem es die fragwürdige Aussagekraft der drei einzigen Informanten ignorierte, umging auch das AfU pflichtwidrig die erforderlichen Untersuchungen zur tatsächlichen Toxizität des über 100'000 m^3 umfassenden Deponiematerials.

1.8.2 Aus der Verfahrensleitung 2011 und der zusammenfassenden Beurteilung des AfU von 2012 wird mehrfach deutlich, dass sich das kantonale Amt für Umweltschutz geradezu offensichtlich zur Vertuschung der tatsächlichen Umweltbelastung aus KbS-Nr.9_A101 verwenden liess. Es akzeptierte mit der Vor-Selektionierung der Auskunftspersonen für die Historische Untersuchung auch die Beschränkung auf eine nicht aussagekräftige Anzahl und Positionierung der Probeentnahmen sowie stark eingeschränkte Beprobungsvorgaben und

stellte auch offensichtlichste Fehler und Widersprüche im Technischen Untersuchungsbericht nicht fest.

- Gemäss Schreiben vom 18.8.2011, S.3, verzichtete das AfU auf Beprobung der Sickerwasseraustritte aus Baggerschlitzen, und es liess mit Schreiben vom 10.1.2012, S.1 unten, pflichtwidrig gelten, dass die Analyse der heikelsten Proben zurückgestellt wurde, obwohl diese klar auf eingebrachten Industrie-Sondermüll hindeuteten.

- Das AfU übernahm ungeprüft die offensichtlich falsche Aussage des Technischen Untersuchungsberichts, wonach die «*Kehrichtschicht*» nur 7m tief sei. Ein einfacher Vergleich zwischen den Bohrkernresultaten und dem Profil A-A ergibt schon, dass die Mächtigkeit der relevanten Altlast massiv grösser (bis um das Zweieinhalbfache) sein muss als angegeben.

- Beschönigung und Vertuschung wird auch erkennbar aus der AfU-Aussage zur Standortbewertung in Bezug auf die Schutzgüter:
  «*Bei der altlastenrechtlichen Standortbewertung nach Art.8 AltV sind im vorliegenden Fall die Schutzgüter Luft, Boden* ***und im untergeordneten Mass der Zürichsee*** *(^{2}) relevant*.»
  Wenn das AfU aber nur ein «*untergeordnetes Mass*» von Relevanz für den Zürichsee erkennen will und dazu in der Fussnote ausführt: «*Aus der Deponie fliesst Sickerwasser über eine Leitung* ***sowie wahrscheinlich ein ungefasster Anteil auch diffus in den Zürichsee****»,* so steht dies im klaren Widerspruch zum seinem tatsächlichen Sachwissen. Gemäss der Technischen Untersuchung, bisherige Untersuchungen, Ziff.1.4, fliesst nicht «*wahrscheinlich*», sondern effektiv **der allergrösste Teil des Deponieabwassers** ungefiltert und unkanalisiert in den Zürichsee: «*Bei der Untersuchung wurde festgestellt, dass* ***nur ein kleiner Teil des Deponiesickerwassers gefasst und in die Kanalisation eingeleitet*** wird. ***Der Grossteil des Deponiewassers fliesst jedoch auf im Detail unbekanntem Weg unterirdisch zum Vorfluter Zürichsee***».
  (Hervorhebungen durch Einsprecher)

1.8.3 Pflichtwidrig hat das AfU somit hingenommen, dass das Schutzgut Zürichsee und damit das Trinkwasser aus dem Zürichsee durch die unabgeklärten, ungefilterten, toxischen Abwässer aus der Altlast gefährdet wird. Rechtskonforme Untersuchungen von KbS-Nr.29_A101 erfordern zwingend eine Korrektur / Ergänzung des Pflichtenhefts für die Technische Untersuchung. Hierzu ist die Befragung von nachweislich unbefangenen Augenzeugen erforderlich, die über die effektiv eingebrachten Deponiestoffe richtige, präzise, unbeschönigte Aussagen tätigen können und wollen.

1.8.4 Im öffentlichen Interesse rügen wir diese grundlegenden Fehler nicht nur bezüglich des vorliegenden Nutzungsplan-Änderungsverfahrens, sondern auch generell bezüglich des Schutzgutes Zürichsee. Die Einstufung von KbS-Nr.29_A101 als «*nicht überwachungs- und nicht sanierungsbedürftig*» kann weder in Bezug auf das Umzonungsgeschäft, noch in Bezug

auf die Gewässerschutzbestimmungen und die entsprechenden Massnahmenverpflichtungen aufrechterhalten werden.

1.9 Rechtsverletzungen

Wir rügen bezüglich KbS-Nr.29_A101 insbesondere folgende Rechtsverletzungen:

Art.5 Abs.3 a, b und f, Abs.4 a+b AltlV
durch verfälschende, ungenügende Angaben zur Erstellung des Katasters und zur Einteilung in die Standortkategorie

Art. 6 Abs.1 a-c AltlV
durch verfälschende Angaben zur Überwachungs- und Sanierungsbedürftigkeit

Art.6 a AltlV
durch Auslösen von Fehleinschätzungen der Behörden bei der Berücksichtigung der Kataster-Informationen in der Richt- und Nutzungsplanung

Art.7+8 AltlV
durch verfälschende Angaben zur Beurteilung der Überwachungs- und Sanierungsbedürftigkeit und Gefährdungsabschätzung

Art.9 Abs.1a+c AltlV
durch verfälschende Angaben betreffend Schutz des Grundwassers

Art.10 Abs.1 a+b, Abs.2 AltlV
durch verfälschende Angaben betreffend Schutz der oberirdischen Gewässer (Zürichsee)

Wir beanstanden zudem, dass die Behörden infolge der bisherigen, massiv fehler- und lückenhaften Abklärungen bezüglich Art. 13 AltlV (Vorgehen) und bezüglich Art. 16-20 AltlV sowie Art. 24 c AltlV (Abschätzung der Sanierung) zu einer schwerwiegend verzerrten, beschönigten Lagebeurteilung geführt wurden.

Die Voruntersuchung genügt den gesetzlichen Anforderungen als Ganzes nicht, sondern verletzt diese mehrfach. Weitere detaillierte Begründungen hierzu vgl. Ziff.2+3 nachfolgend.

2. Rügen betreffend Baureglements-Ergänzung und Gestaltungsplan-Richtlinien vom 2.1.2017, Beanstandungen zum Erläuterungsbericht

2.1 Zu Ziff.1.5, S. 7, Auflagen Gemeinde

Die behauptete landwirtschaftliche Folgenutzung auf dem Altlastengebiet ist ohne sehr hohen Sanierungs- und Rekultivierungsaufwand nicht erreichbar. Die Bodenschicht über der Deponie ist nur minimal (vgl. Technische Untersuchung, Ziff.2.2, S.7: «(…) *wobei die Probenahmetiefe entsprechend der stellenweise geringen Mächtigkeit des Bodens zwischen 5 und 20 cm schwankte*»). Rekultivierung mit «*bodenkundlicher Fachbegleitung*» genügt nicht. Die

umfassende Sanierung, insbesondere betreffend Gewässerschutz (Kanalisierung und kontrollierte Filterung des Sickerwassers aus der Deponie) ist unumgänglich. Die Sickerungsbedingungen sind ungeklärt. Bei starken Regenfällen staut sich das Wasser auf der Oberfläche (vgl. Fotodokumentation, Beilage 3).

Es kann gegenüber den Stimmbürgern keineswegs ein Abtausch mit landwirtschaftlich wertvollem Kulturland vorgegeben werden. Wir beanstanden, dass mit der bestrittenen Umzonungsvorlage betreffend Landwirtschaftszone Augenwischerei betrieben wird.

2.2 Zu Ziff.2.1, S. 10: Das Umzonungsgebiet befindet sich NICHT «*weitgehend ausserhalb des Perimeters der belasteten Standorte*»

Das fragliche Umzonungsgebiet liegt im Zuströmbereich der höherliegenden Altlasten Frohmatt und Höllweid und mit grosser Wahrscheinlichkeit vollständig im Deponie-Bereich. Dies zeigt auch schon die Geländeform und die offensichtlich minderwertige Deckschicht.

Wie schon oben ausgeführt und in der Tabelle unter Ziff. 3 detailliert aufgezeigt wird, ist die Umwandlung der Reservezone in eine Landwirtschaftszone gemäss der Vorgabe: «*Das verbleibende Reservegebiet sowie das übrige Gemeindegebiet werden ebenfalls der Landwirtschaftszone zugewiesen*» irreführend. Es handelt sich nicht um eine Bodenbeschaffenheit, die den Ansprüchen an die Landwirtschaftszone genügt.

Die Beurteilung «*Kein Handlungsbedarf*» in der «*Information*» zu KbS-Nr.29_A101, Koordinaten 699270 / 228900, Parzellen-Nummern 345, 2995, «*Branche: Abfall- und Abwasserbeseitigung*» wird bestritten.

Der Erläuterungsbericht begnügt sich mit lediglich allgemeinen Informationen zum Kartenausschnitt im Altlastenkataster. Die Ausschlussklausel betreffend Richtigkeit muss hier als irreführend gerügt werden, da man sich im Bericht nur auf den (als unhaltbar bestrittenen) Voruntersuchungs-Wissensstand bezieht und die Gewähr für die Richtigkeit der Aussagen mit dieser Klausel von vornherein ausschliesst.

Wir fordern korrekte, tatsachengetreue Abklärungen. Es gibt hier keinen Ermessensspielraum. Der bisherige Untersuchungsumfang und seine Resultate sind von öffentlichem Interesse betreffend präziser Angabe zur Ausdehnung, zum Schadstoffpotenzial und zur Umweltrelevanz (Freisetzungsmöglichkeiten / Bedeutung für die betroffenen Umweltbereiche) gemäss Art.7 AltlV.

Schon in der Phase der Nutzungsplan- und Baureglements-Änderungen sind Altlasten und deren Untersuchungsergebnisse öffentlich umfassend zu deklarieren. Die schweren Mängel der bisherigen Voruntersuchung müssen nach Art.14 Abs.2 AltlV zu einer erneuten Beurteilung über die Sanierungsbedürftigkeit des Standortes führen.

2.3 Zu Ziff.2.3, S. 11, genereller Entwässerungsplan

Die gesetzeskonforme Abwasserentsorgung wurde fälschlich auf das Baubewilligungsverfahren verschoben, sie muss aber schon im Rahmen des Nutzungsänderungs-Verfahrens aufgezeigt werden.

Der generelle Entwässerungsplan für das neu einzuzonende Gebiet ist nicht erst «*vor dem Baubewilligungsverfahren*», sondern bereits bei der Nutzungsplanung nachzuführen. Ein solcher fehlt bis heute.

Die Abwässer der Altlast sind gemäss Art. 16 Abs.1 b AltlV zu fassen und mit speziellen Filtern so weit zu reinigen, dass toxische Substanzen nachweislich nicht mehr in die Umwelt gelangen und die Schutzgüter nicht mehr schädigen können.

2.4 Zu Ziff.3, S. 12, Erschliessung

Es wurde offensichtlich eine zu geringe Fahrtenzahl angenommen. Die Bruttogeschossfläche des Bauvolumens ist fälschlich kleiner deklariert, als aufgrund der Unterlagen erkennbar ist. Mit Verweis auf die obigen Ausführungen ist auch hier von Bedeutung, dass «*preisgünstiger Wohnungsbau*» bei der deklarierten Anzahl Wohnungen (16-19) und dem zwingenden Altlasten-Sanierungsbedarf gar nicht realisierbar ist. Die Sanierungs- und Baukosten würden die ortsüblichen Erstellungskosten für Wohnungen massiv übersteigen, wenn nicht weit mehr Wohnungen pro Grundfläche erstellt würden. Damit würden dann aber auch die Einwohner- und Fahrtenzahlen massiv höher.

Die Beurteilung der Grobleistungs-Fähigkeit (mit Annahme von 4-7 Fahrten in der Spitzenstunde bei «*mindestens 85 neuen Einwohnern pro ha*», d.h. 54 bei «*progressiver Belegung*», bestreiten wir als unhaltbar und sachwidrig. Schon gemäss den (als unglaubwürdig bestrittenen) Vorgaben des Auflageverfahrens wären «*34 Parkplätze*» erforderlich. Hierzu für die Spitzenzeiten nur 4-7 Fahrten anzunehmen, ist schon rein rechnerisch unstimmig.

Auch angesichts der schlechten ÖV-Anbindung ist die Angabe von 4-7 Fahrten in Spitzenzeiten bei behaupteten 54 Bewohnern unhaltbar.

2.5 Zu Ziff. 3.3, ÖV-Erschliessung, S. 15, 16, 19

Die Vorschläge für die Verbesserung der als ungenügend erkannten ÖV-Erschliessung des Umzonungsgebietes via Erhöhung der Kursintervalle der Busse oder via Auflösung / Neubau von Haltestellen sind unhaltbar. Sie würden massive Kosten zulasten der Öffentlichkeit auslösen, die im Auflageverfahren nicht deklariert wurden, und zu denen keine Kosten-/Nutzen-Analyse und keine Angabe betreffend Planungskoordination und Planungsspielraum vorgelegt wurde. Eine Ghettoisierung der ÖV-Haltestelle mit schwerwiegenden Nachteilen (Littering, etc.) wäre überdies nicht auszuschliessen.

Die (als Variante im Erläuterungsbericht in Kauf genommene) Abwertung der Bedürfnisse von rund 200 Schülern der Bezirksschule Leutschen auf Haltestellen-Kategorie IV zugunsten einer Aufwertung der Bedürfnisse von «*kostengünstig wohnenden*» 54 Personen wäre unverhältnismässig und nicht durchsetzbar. Auch eine Zusammenlegung der Bushaltestellen Leutschen und Bezirksschule zur behaupteten Verbesserung der Erschliessungsklasse (ÖV-Güteklasse von D auf C) ist nicht stichhaltig.

Damit ist die Teilzonenplan-Änderung auch aufgrund der ÖV-Erschliessung nicht rechtskonform.

2.6 Zu Ziff.4, S. 17+18, Dichtennachweis

Die Mindestdichte von 85 Einwohnern (plus Beschäftigte) pro ha – bei 16-19 Wohnungen – wird bestritten. Es ist irreführend und unlauter, nicht die effektiv beabsichtigte Gebäudehöhe im Zonenplan-Änderungsverfahren zu deklarieren, sondern eine unrealistisch tiefe Geschosszahl anzugeben, dabei aber bereits auf massive Ausnahmebewilligungen zu spekulieren, vgl. Ziff.4.1 S. 18: «*Die Projektstudie geht jedoch davon aus, dass im Rahmen des Gestaltungsplans eine Ausnahme bei der Geschosszahl gemäss Art.53 Abs.3 BauR gewährt werden kann (Gebäude Ost mit drei Vollgeschossen und Attikageschoss)*.»

In der präsentierten Studie, die fälschlich von mehr als 5'000 m^2 Grundfläche ausgeht, werden auch Attikawohnungen anvisiert, die dem «*preisgünstigen Wohnungsbau*» schon grundsätzlich widersprechen.

Zur Tabelle «*Berechnung über Wohnungsbelegung*», S. 18, stellt sich auch die Frage, wem genau die «*preisgünstigen Wohnungen*» dienen sollen, wenn «*kostengünstiger Wohnungsbau*» für 3 Personen in 5 ½-Zimmer-Wohnungen, für 2 Personen in 4½-Zimmer-Wohnungen und für 2 Personen in Attika-Wohnungen als mögliche «*konservative Belegung*» aufgezeigt wird.

Die Projektstudie mit der falschen Grundstücksflächen-Basis ist nicht verwertbar. Es wirft ein eigentümliches Licht auf die Vorbereitung des Geschäfts, dass diese Studie trotzdem in die Unterlagen des Auflageverfahrens, resp. in den Erläuterungsbericht aufgenommen wurde.

2.7 Zu RPG Art. 1+3, S. 20

Der erwähnte Dienstbarkeitsvertrag und die Gestaltungsplan-Vorgaben sind in den Auflageunterlagen nicht offengelegt. Die Sicherung des preisgünstigen Wohnraums ist aufgrund der jetzt aufgelegten Unterlagen nicht nachvollziehbar und effektiv unglaubwürdig angesichts hoher Altlasten-Sanierungskosten, fraglicher Realisierbarkeit einer Tiefgarage, fraglicher Anzahl Wohngeschosse und Wohnungen, sowie Attika-Wohnungen in der Projektstudie. Das Preisniveau ist aufgrund der kumulierten Nachteile des Umzonungs-/Gestaltungsplan-Gebiets erwartbar nicht so tief, dass von «*preisgünstigem Wohnungsbau*» gesprochen werden

kann. Nur durch eine massive Belastung des Gemeindebudgets mittels Quersubventionierung wären moderate, resp. «*kostengünstige*» Monatsmieten erreichbar.

2.8 Zu Art. 3 RPG, S. 21, Planungsgrundsätze

Das begrüssenswerte Ziel, geeignetes Kulturland für die Landwirtschaft zu erhalten, wird hier mit einem verfälschenden Spiel mit dem Doppelsinn des Wortes ad absurdum geführt. Effektiv geht es nicht um den Erhalt landwirtschaftlichen Kulturlandes, sondern darum, eine trickreiche «*Neuschaffung*» von Landwirtschaftsland auf einer Abfallhalde mit mutmasslich hochtoxischem Sondermüll zu erreichen / zu «*erhalten*». Das Altlastengebiet ist gravierend minderwertig in Bezug auf die qualitativen Ansprüche einer Landwirtschaftszone.

Offenbar wird hier versucht, andernorts viel geeigneteres, bestehendes Kulturland mit dieser Einzonung zu konkurrenzieren, um dieses dann der Umzonung in eine Bauzone zuzuführen. Ein Äquivalent dieser Abfallhalde mit geeignetem Kulturland für die Landwirtschaft ist nicht gegeben.

2.9 Zu Ziff.2.2, S. 21, Gestaltungsplan-Richtlinien

Es handelt sich hier um alles andere als klärende Angaben. Die Gestaltungsplan-Richtlinien gewährleisten gar nichts. Die Einordnung in die Landschaft ist nicht aufgezeigt, und die Projektstudie zeigt schon jetzt, dass ein gravierendes Missverhältnis in der Massstäblichkeit zwischen Neubauten und bestehender Bausubstanz in der Nachbarschaft in Kauf genommen würde.

Wir beanstanden, dass eine Visualisierung im Zusammenhang mit der umgebenden Landschaft und dem benachbarten Siedlungsgebiet ‘Waldisbergweg’ fehlt.

2.10 Zur Tabelle, S. 23

In der Tabelle werden Zahlen ohne jegliche Erläuterungen verwendet, die wir als unbelegt und vorsorglich als unhaltbar bestreiten.

2.11 Zur Grundstücksbeurteilung, S. 24

«*7 m Gebäudehöhe, 10 m Firsthöhe, 40 m Gebäudelänge*» werden als unzulässige Ausmasse beanstandet. Die Massstäblichkeit wird gegenüber der bestehenden, kleiner strukturierten Bausubstanz verletzt. Vorsorglich bestreiten wir, dass die Grenzabstände rechtskonform eingehalten würden.

Der Perimeter der Projektstudie beinhaltet schon jetzt den Waldabstand und die Erschliessungsfläche mit insgesamt 1'600 m^2 zusätzlicher, nicht anrechenbarer Fläche.

Das Auflageverfahren ist auch deshalb antragsgemäss abzubrechen, weil die Studie im Erläuterungsbericht Verwendung fand. Einen Gestaltungsplan-Perimeter von 5'120 m^2 statt 3'455 m^2 anzunehmen, war auftragswidrig und verletzt die Übergangsbestimmungen des revidierten Raumplanungsgesetzes, weil kein flächengleicher Abtausch (Einzonung in eine Bauzone / Auszonung in die Landwirtschaftszone) erfolgen würde.

2.12 Zu S. 26+27

Wir beanstanden, dass der Grundbuchauszug nicht bekanntgegeben wurde. Allfällige Servitute müssen zwingend offengelegt werden. Die mögliche Ausnützung ist nicht – unter Berücksichtigung aller Determinanten – seriös geprüft worden. Der im bisherigen Zonenplan als «*Gewerbezone*» deklarierte Teilbereich der Deponie auf KTN 345 stellt keine werthaltige Umzonung in die Landwirtschaftszone dar. Es handelt sich hier offensichtlich um einen Versuch, die Altlastenverordnung, das RPG, das PBG, die kommunale Zonenordnung und die Vollzugsverordnungen auszutricksen, was wir als missbräuchlich rügen.

Unklar ist, wer die Studie, die in den Erläuterungsbericht integriert wurde, bezahlt. Wir fordern Transparenz zuhanden der Öffentlichkeit, denn Tatsache ist:

- Der Grundauftrag für eine brauchbare Projektstudie bezüglich der deklarierten Umzonungsfläche von 3’455 m^2 (Abtauschfläche) wurde nicht erfüllt.
- Aussagen zum Untergeschoss und zur Parkierung fehlen vollständig.
- Die Projektstudie nimmt es auch im Detail ungenau mit den Flächenmassen. In der Auflage-Info wird eine Abtauschfläche von 3'455 m^2 genannt, gegenüber 3'465 m^2 in der Projektstudie, Differenz: 10m^2 zugunsten der Bauzone.
- Der Streifen der Landwirtschaftszone im Waldabstandsbereich kann bei korrekter Anwendung der Rechtsvorschriften nicht für die Grenzabstände in der Bauzone angerechnet werden.
- Die 576 m^2 Attikanutzung als Teil eines Projekts für «*preisgünstigen Wohnungsbau*» auszugeben, ist grotesk.

<u>Fazit:</u>
Insgesamt sind die Unterlagen und Ausführungen nicht gesetzeskonform. Sie stellen in ihrer Summe einen Täuschungs- und Manipulationsversuch zulasten der Öffentlichkeit dar. Die Steuerzahler der Gemeinde Freienbach würden nach einem Ja mit massiven Problemen und Kostenfolgen belastet.

Die Tabelle unter Ziff.3 belegt mit Zitaten und Analysen von Widersprüchen, tatsachenwidrigen Aussagen, Fehlschlüssen, Unterlassungen etc. betr. Historische/Technische Untersuchungen und AfU-Schreiben zu KbS-Nr.9_A101, dass die Voruntersuchung als Ganzes den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, sondern diese mehrfach verletzt (vgl. hierzu Ziff.1.9). Diese Tabelle ist integraler Bestandteil dieser Einsprache.

3. Detail-Beanstandung der AfU-geleiteten Altlasten-Untersuchung von KbS-Nr.9_A101 durch die Firma magma AG, 2011 – als integraler Bestandteil der Einsprache zur Teilzonenplanänderung

	Grundlagen	Auszüge, Zitate: magma AG und AfU Kt.SZ Hervorhebungen **fett** durch Einsprecher	Kommentar/Richtigstellung
1.	H. Untersuchung, Titelseite: Verbotsschild mit Bussenandrohung	Allgemeines Verbot der Korporation Freienbach mit Bussenandrohung von Fr. 100.- für «(…) *besonders das **unbefugte Ablagern von Kehricht, Autobestandteilen*** (…)»	Obwohl das abgebildete (rostige) Schild aufzeigt, dass umweltbelastende Abfälle wie Autobestandteile (z.B. auch Batterien, etc.) häufig unüberwacht deponiert wurden, nimmt die Voruntersuchung keinen spezifischen Bezug auf dieses Segment von Deponiestoffen.
2.	H. Untersuchung Ziff.3.2, Geologie / Hydrogeologie, S.9	«*Der den Deponiekörper umgebende Fels* (…) *hat die Rolle eines Grundwasserstauers, während der Deponiekörper* (…) *eher als Grundwasserleiter zu betrachten ist.* (…) *Das der Deponie von aussen zufliessende Oberflächenwasser und auf der Deponie anfallendes Meteorwasser **dürfte** generell Richtung 'dichter' Felssohle des ehemaligen Steinbruches versickern und die Deponie am östlichen, tiefsten Ende verlassen*.»	«*dürfte*»: sehr schwammiger Begriff ohne Folgerungen. Zum hohen Sickerwasser-Gefährdungspotenzial und der grossen Versickerungsfläche vgl. Ziff. 5, 8, 11, 12, 13, 17, 18, 19, 25 nachfolgend.
3.	T. Untersuchung Ziff.3.2.3 und 3.2.4, Raumluft, Ziff. 3.3, Schutzgüter Raumluft 3.2.3 und 3.2.4 3.3 Schutzgüter	«*Dem Thema 'Deponiegase' muss bei einer zukünftigen Überbauung der Deponie **bereits frühzeitig in der Planungsphase gebührende Beachtung** geschenkt werden*.» «*Wahrscheinlich wurde mit ca. 3 m Sondiertiefe die lehmige **Schicht aus Aushubmaterial nicht durchstossen, sodass kein reines Deponiegas gemessen werden konnte**. Auf der mit Gewächshäusern überbauten Parzelle 2995 weisen **drei von fünf Porenluftmessungen Konzentrationsüberschreitungen nach AltlV** auf* (…). *Im Deponieperimeter, inkl. der mit Gewächshäusern überbauten Parzelle 2995, sind in der Porenluft **Konzentrationsüberschreitungen nach AltlV** nachgewiesen worden. **Das Schutzgut Luft ist deshalb auf der Parzelle 2995 relevant und mittels Gefährdungsabschätzung zu beurteilen.***»	Das Belastungspotenzial des Schutzgutes Luft bleibt im Teilzonenplan-Auflageverfahren fälschlich unerwähnt, was zur Täuschung der Stimmbürger über den effektiven Sachverhalt führt. «*Bereits frühzeitig in der Planungsphase*» bedeutet: schon in der Nutzungsplanung.

4.	H. Untersuchung Ziff.3.3, Schutzgüter, Boden, S.10 T.Untersuchung-Ziff. 2.2.2 Bodenproben T. Untersuchung, Ziff. 3.2.2, Schutzgut Boden	«*Solange die Mächtigkeit und Beschaffenheit der die Kehrichtablagerung abschliessenden Rekultivierungsschicht nicht bekannt ist, ist von einer Gefährdung für weidende oder das dort gewonnene Futter fressende Tiere auszugehen. Dies ist sowohl durch direkte Aufnahme von mit Schadstoffen belastetem Boden und Fremdpartikeln oder indirekt durch schadstoffbelastete Pflanzen möglich. Boden ist daher ein relevantes Schutzgut. Aber für Menschen besteht* ***keine direkte Gefahr, denn es existiert kein Kinderspielplatz oder eine andere sensible Nutzung***.» «*Probenahmetiefe entsprechend der stellenweise geringen Mächtigkeit des Bodens zwischen 5 und 20 cm*» «*Die Bodenproben überschreiten die Richtwerte nach VBBo nicht, entsprechend ist* ***die Bodenfruchtbarkeit aus chemischer Sicht langfristig gewährleistet****.* *Die Feststoffprobe aus dem Baggerschlitz 4 (****graues schlammiges Material mit medizinischem Geruch ohne sichtbare Farbstoffe) weist erhöhte Werte für Blei, Cadmium, Kupfer, Zink, PAK und Benzo(a)pyren auf. Die Belastung mit langkettigen Kohle-Wasser-Stoffen (KW-Index) liegt im Reaktorstoffbereich (Sonderabfall)****.*»	Falsche Aussage betreffend «*keine Gefährdung für Menschen*»: Der bestehende Fussballplatz ist sehr wohl eine sensible Nutzung (wie Kinderspielplätze). Die Bodenschicht über den Deponiestoffen beträgt gemäss der Technischen Untersuchung stellenweise nur 5-20 cm. Die Umzonung eines solchen Deponiegebietes in die Landwirtschaftszone (mit einer nicht 'Humus' zu nennenden Deckschicht) ist unhaltbar. Angesichts der nur 5-20 cm dicken Bodenschicht ist die gewährleistete «*Bodenfruchtbarkeit aus chemischer Sicht*» nur heisse Luft. Für eine Landwirtschaftszone ist ein solcher Boden minderwertig, resp. kaum nutzbar. Dass der entsprechende Sonderabfall nicht zu einer anderen Einstufung der Altlast durch das AfU führte, lässt auf pflichtwidrige, rechtsverletzende Amtsführung schliessen.
5.	H. Untersuchung Ziff.3.3., Oberflächengewässer, S.11, Ziff.3.3	«*Ein eingedohltes Bächlein wird am südlichen Rand der Deponie entlang nach Osten geführt und am östlichen Deponieende in die Meteorwasserleitung eingeleitet. Diese führt zum Zürichsee* (…) *Sickerwasser aus der Deponie gelangt* ***entweder*** *über die Meteorwasserleitung* ***oder*** *über den in Abb.4 skizzierten,* ***mutmasslichen*** *Fliessweg unterirdisch zum 500-700 m entfernten Zürichsee.* ***Als gefährdetes Schutzgut ist der Zürichsee zu bezeichnen****, welcher auch für die* ***Trinkwasserversorgung*** *von grosser Bedeutung ist.*» «*Abb.4, Auszug aus der Gewässerschutzkarte 1:5'000* (…) *mit dem gepunktet eingetragenen Deponieperimeter und dem* ***mutmasslichen*** *unterirdischen Abflussweg des Deponiesickerwassers (rot gestrichelt). Am linken Bildrand ist rot umrandet die Kehrichtdeponie Höllweid 29_A102 zu erkennen. Von dort stammendes Sickerwasser gelangt* ***eventuell*** *zu der im Abstrom gelegenen Deponie Waldisberg.*»	Der Deponieperimeter ist gemäss Berichten von unbefangenen Augenzeugen falsch, resp. zu klein eingezeichnet. Die mit den Begriffen «*entweder-oder*», «*mutmasslich*», «*eventuell*», beschriebenen, unbekannten Wege des Sickerwassers bis zum See im Dunkeln zu lassen, ist angesichts der hohen Umweltrelevanz fahrlässig und rechtswidrig. Eine permanente Belastung des Schutzgutes Zürichsee wird analog auch in der Technischen Untersuchung pflichtwidrig beschönigt,

			offenbar um die erforderlichen Abwasserreinigungen via Filter, resp. die eventuell nötige Totalsanierung der Altlast zu umgehen. Der Abfluss auf dem abschüssigen Gelände erfolgt in der gesamten Breite der Deponie, d.h. auch über das Reservegebiet KTN 345.
6.	H. Untersuchung Ziff.4.1, Ergebnisse, Geschichte des Areals, Nutzungsgeschichte, S.12	«*Einleitend ist zu bemerken, dass die am 7.6.2011 befragten Zeitzeugen zwischen etwa 50 und 75 Jahre alt sind. Sie überblicken also einen Zeitraum, der maximal bis 1950, bei der* ***Mehrzahl der Auskunftspersonen*** *jedoch* ***nur bis ca. 1970*** *zurückreicht.*»	Die sogenannte «*Mehrzahl*» sind 2 von 3 befragten (ausschliesslich befangenen!) Personen. Hier wird suggeriert, mit den 3 Auskunftspersonen seien die einzigen verfügbaren Zeitzeugen befragt worden. Effektiv kann eine grosse Anzahl von Freienbachern genaueste Auskunft über das Deponiematerial, resp. über die hohe Sondermüllbelastung geben.
7.	H. Untersuchung Ziff.4.2, Umweltrelevante Tätigkeiten, S.12	«*Zu berücksichtigen ist, dass die aus den Ortsteilen* (…) *bestehende Gemeinde in den vergangenen Jahrzehnten eine rapide Entwicklung mit der Ansiedlung von zahlreichen Betrieben –* ***vor allem Dienstleistern*** *– erfahren hat.*»	Hier wird suggeriert, dass in den Jahren 1950-1982 vor allem «*Dienstleister*» ohne nennenswerte toxische Abfälle, nicht aber Industriebetriebe ihren Sondermüll eingebracht hätten.
8.	H. Untersuchung Ziff.4.2, umweltrelevante Tätigkeiten, S.12	«***Nicht bekannt*** *ist, in wie fern auch* ***Abfälle aus Betrieben und Industrie*** *deponiert wurden.*»	Dass die bekanntlich in wenigen 100 m Distanz betriebene Industrie und weitere Sondermüll-Lieferanten der Region nicht in die Historische Untersuchung einbezogen wurden, ist höchst unprofessionell. Eine Korrektur des schwer lückenhaften Untersuchungsprogramms fand pflichtwidrig auch dann nicht statt, als (gemäss Technischer Untersuchung, Ziff.3.1.2 Befunde zur Deponie) weitere Augenzeugen neue Auskünfte zu den Industrieabfällen erteilten.

			Die Schlüssigkeit der Untersuchungen ist damit gleich Null. Es besteht fundamentaler zusätzlicher Untersuchungsbedarf betr. spezifische toxische Industrieabfälle.
9.	H. Untersuchung Ziff.4.2 - 4.4, Mengenschätzungen, S.12-14	Ziff.4.2, S.13: «*Die deponierten Abfallmengen konnten **nicht direkt aus Dokumenten eruiert** werden. Sie können jedoch unter der **Annahme, Freienbach repräsentiere bei der Produktion von Abfall den schweizerischen Durchschnitt**, recht gut abgeschätzt werden.*» Ziff.4.2, Siedlungsabfälle, S.13: *«Die totale Menge deponierter **Siedlungsabfälle dürfte ca. 23'000 Tonnen** betragen.*» Ziff.4.2, Bauabfälle, S.13: «*Das ergibt **wiederum grob geschätzt** ein Volumen von ca. 23'000 m^3 Siedlungsabfall und ca. 49'000 m^3 Bauabfall* (*Annahme: 1 m^3 fest = 1 Tonne Siedlungsabfall und 1,7 Tonnen Bauabfall bei regelmässigem Anzünden der Abfälle*). *Die Summe von knapp 70'000 m^3 deponierter Abfälle scheint in Anbetracht des nachstehend genannten Deponie-Gesamtvolumens von ca. 100'000 m^3 als zu hoch geschätzt, **da ja zur Hauptsache Aushubmaterial abgelagert worden sein soll**. Vermutlich machen die Bauabfälle einen geringeren Anteil aus als die geschätzten 49'000 m^3.* ***Nicht genau bekannt ist hingegen die Tiefe der Deponie**. (…) Das Volumen des ca. 400 m langen und **durchschnittlich 25 m breiten** Steinbruches kann so auf ca. 100'000 m3 geschätzt werden.* Ziff.4.3., Brände: «*Der abgelagerte Kehricht (inkl. Sperrgut) wurde laut Heiner Reichmuth regelmässig, d.h. **praktisch wöchentlich angezündet**. Das Anzünden der Kehrichtdeponie war ein allerorts übliches Mittel, um das deponierte Volumen zu verringern.*» «*Ziff.4.4, Zusammenfassende Bewertung:* (…) ***Die Sickerwässer sind mit Schadstoffen in unbekannten Konzentrationen belastet. Erfahrungsgemäss** sind jedoch bei vielen alten Gemeindedeponien die Einleitbedingungen in ein Gewässer nach Gewässerschutzverordung[3] **häufig eingehalten**.*»	Bei der Volumenberechnung zur Abschätzung der Deponiemenge ging man laut Augenzeugen von einer viel zu geringen Areal-Breite aus («*25 m*»), und die Tiefe wurde NICHT eruiert. Die Technische Untersuchung lässt erkennen, dass die beim AfU erhältlichen Akten betr. Deponiemenge offensichtlich unbrauchbar waren, musste doch «*im Zuge vom Sommer 2011 festgestellt*» werden, dass «*nicht nur wenig Kehricht*» (gemäss Befragungen und Abklärungen im Rahmen der Erhebung des KbS von 1999), «*sondern der gesamte Kehricht der Gemeinde Freienbach am Standort abgelagert*» wurde (vgl. Technische Untersuchung Ziff.1.4, bisherige Untersuchungen, S.4). Diese Darstellung zeigt beschönigende Aussagen zu KbS-29_A101, allein schon zur – weniger heiklen – Kehrichtmenge. In den Archivunterlagen von 1999 fand sich <u>rein gar nichts über Industrieabfälle</u>. Die Historische Untersuchung beschränkte sich bezüglich Volumen auf ungeprüfte Behauptungen und entsprechende Hochrechnungen. Zusatzanalysen wurden vollständig unterlassen, obwohl im Rahmen der Technischen Untersu-

			chung einschlägige Hinweise auf die Toxizität vieler eingebrachter Substanzen eingegangen sind.
10.	H. Untersuchung Ziff.6, Untersuchungsprogramm, Pflichtenheft, Ziff. 6.1, Sondierprogramm	Im Plan für die Sondier- und Probestandorte (Beilage 4) wurden **für KTN 2995 keine einzige**, und **für KTN 345 nur zwei Kernbohrungen vorgesehen** – und zwar im östlichen Bereich. Bei der Technischen Untersuchung wurde dann eine dritte Kernbohrung – ebenfalls nur im östlichen Bereich – durchgeführt.	Zur Ermittlung der Belastung des grossflächigeren, oberstrom liegenden, westlichen Teils der Deponie (KTN 2995 und Reservezone KTN 345) wurde bislang keine einzige Material-Sondierbohrung durchgeführt. Man beschränkte sich auf Porenluftmessungen mit geringer Aussagekraft zur Zusammensetzung des Deponiematerials und zum wahren Gefährdungspotenzial.
11.	H. Untersuchung Ziff. 6.2, Sickerwasserproben	*«Aus den **drei** mit Filterrohren ausgebauten **Bohrungen** werden bei unterschiedlichen Witterungsverhältnissen anlässlich von zwei Messrunden vorgepumpte Sickerwasserproben entnommen. Ferner werden aus Baggerschächten Proben von Sickerwasser – sofern vorhanden – **als sog. worstcase-Proben analysiert**. Wir rechnen mit **ca. 3 Proben**. Ebenso sollen bei zwei Messrunden je **ca. 4 Proben** aus Sickerwasserleitungen, resp. bei Sickerwasseraustritten auf dem Deponiegelände entnommen werden*».	Die minime Beprobungsdichte auf dem grossflächigen, heterogen befüllten Deponie-Areal zeigt deutlich die unseriöse Untersuchung.
	Ziff. 6.2, Probenahmeprogramm Feststoffproben	«*In Baggerschächten und Kernbohrungen werden aus homogenen Bereichen der Deponie oder von sichtbar verschmutztem Material **ca. 8 Rückstellproben entnommen und ca. 4 davon analysiert,** um über den Schadstoffinhalt Aufschluss zu erhalten*.»	Die Aussagekraft der Proben ist bei solch undifferenzierten Vorgaben willkürlich manipulierbar und nicht aussagekräftig.
	T. Untersuchung Ziff. 2.2.4 Tabelle 3, Feststoffproben	Probebohrschacht BS5, Tiefe 1,3 m, «*enthält grün-blaue Kupfersalze, **Rückstellprobe***». Probebohrschacht BS4, Tiefe ca. 2,6 m, «*teilweise schlammig, medizinisch-chemischer Geruch, **Rückstellprobe**.*»	Beide Rückstellproben wurden offenbar nie analysiert, obwohl sie auf besonders heikle Deponiestoffe hinweisen.
12.	Schreiben AfU vom 18.8. 2011, S.3	«*Grundsätzlich sind wir **mit dem Pflichtenheft einverstanden**. Bei der **Bodenuntersuchung** ist das Analyse-Programm mit den Parametern PCB und Bezo(a)pyren sowie bei den Sickerwasseruntersuchungen mit PCB zu ergänzen, da Abfälle verbrannt und möglicherweise auch Industrieabfälle abgelagert wurden. **Im Gegenzug können die vier Boden-Flächenproben zu einer Mischprobe***	Trick des AfU zur Umgehung einer seriösen Untersuchung: Die – ohnehin marginalen – Proben sollten sich weitestgehend auf

		***vereinigt werden**. Für die Gefährdungsabschätzung nach Art.8 AltlV kann zudem **aus unserer Sicht auf die Beprobung der Sickerwasseraustritte sowie des Sickerwassers aus den Baggerschlitzen verzichtet werden**.»*	die oberste Deckschicht beschränken, die teilweise nur 5-20 cm dick ist. Die Sickerwasserproben – mit viel wesentlicher Aussagekraft – sollten nur minimalst auf PCB untersucht werden. Damit wurden der Untersuchung unter Beihilfe des AfU sämtliche Zähne gezogen.
13.	T. Untersuchung, Ziff.1.4, Schutzgut Seewasser Ziff.3.3 Schutzgüter Sickerwasser, Ziff.3.3.1 AfU-Schreiben vom 10. Januar 2012, S.2	«*Bei der Untersuchung wurde festgestellt, dass **nur ein kleiner Teil des Deponiesickerwassers gefasst und in die Kanalisation eingeleitet** wird* (…). *Der Grossteil des Deponiesickerwassers fliesst jedoch auf im Detail unbekanntem Weg unterirdisch zum Vorfluter Zürichsee. Der See wird denn auch zusammen mit dem Boden und der Luft als massgebendes Schutzgut betrachtet.»* «*Das Deponiesickerwasser fliesst über einen im Detail unbekannten Pfad in den Vorfluter 'Zürichsee'* (…) *Das **Schutzgut Oberflächengewässer** ist deshalb relevant*.» *«Bei der Bohrung KB/P1 liegt der **Deponiewasserspiegel auf der Höhe der Brachfläche** des ehemaligen Werkareals Reichmuth, was zu Sickerwasseraustritten führt.»* «*Die Sickerwasseruntersuchungen zeigen, dass die Deponie ein grosses Wasserspeichervolumen aufweist*.» «*Bei der Altlasten-rechtlichen Standortbewertung nach Art.8 AltlV sind im vorliegenden Fall die Schutzgüter Luft, Boden und **im untergeordnetem Mass der Zürichsee[2]** relevant.* *([2]Aus der Deponie fliesst Sickerwasser über eine Leitung **sowie wahrscheinlich ein ungefasster Anteil auch diffus** in den Zürichsee)*».	Das AfU befleissigt sich stossenderweise, <u>die Gefährdung des Schutzgutes Zürichsee trotz fehlender Ableitung und Filterung nur gering einzuschätzen</u>. <u>Die Seegemeinden beziehen ihr Trinkwasser aus dem Zürichsee!</u> Das Sickerwasser tritt auf der gesamten Breite der Deponie an die Oberfläche, speziell am Fusse der steileren Lage im Bereich der Grenzlinie Landwirtschaftszone / Reservezone. Es handelt sich um eine leicht feststellbare, zähflüssige Masse, die aus dem Erdreich austritt.
14.	T. Untersuchung Ziff.6.6 Fehlerbetrachtung / Repräsentativität Ziff.2.1.1 Sondierungen, Baggerschächte, S.6	«*Das geplante Untersuchungsprogramm **gewährleistet** die für eine Beurteilung der Deponie nach Art.8 AltlV **notwendigen repräsentativen Resultate**.*» «*Die primäre Zielsetzung dieser Sondierungen war eine organoleptische **Beurteilung des Deponieinhaltes in den obersten 3 m der Auffüllung***».	Die mit Ausnahme der Porenluftmessung fehlenden Sondierungen im gesamten westlichen Deponieteil – der den Löwenanteil der Deponie ausmacht – sind die Untersuchungsergebnisse für das gesamte Altlasten-Gebiet nahezu wertlos. Dies gilt insbesondere für Aussagen zur Reservezone, die im Rahmen der Teilzonenplan-Änderung fälschlich als «*untersucht*» behauptet wurde.

	Ziff.2.3, S.9 Ziff. 2.3, Wasserproben, S.10 Ziff. 3.1.1 Ergebnisse der Untersuchung	«*Feststoffproben:* ***Die Entnahme von repräsentativen Proben aus Deponien mit heterogenem Inhalt ist generell nicht möglich. Die Feststoffproben*** *liefern lediglich punktuelle Information über die Zusammensetzung der Abfälle,* ***erlauben aber, mangels Homogenität, keine für die gesamte Deponie gültigen Aussagen.***» «*Der Fehler für die Probenahmen in den Piezometern wird von uns auf rund 20% geschätzt, bei einem angenommenen zusätzlichen Fehler bei der Analyse von rund 10% ergibt sich ein Gesamtfehler von etwa 25%. Aufgrund der Heterogenität der Deponie* ***können die Proben nur für Teilbereiche als repräsentativ betrachtet werden*** (…) *Der* ***Fehler*** *aufgrund der Probenahme und der Analyse ist daher* ***im Bezug auf die Schadstoffgehalte im Zustrom der Deponie Waldisberg auf ca. 30%*** *zu beziffern.*» «***Trotz fehlender, bis in die Kehrichtschicht reichender Sondierungen im höher gelegenen, südwestlichen Deponieteil i****st aufgrund der Porenluftmessungen* (…) *davon auszugehen, dass auch hier mit Kehrichtablagerungen gerechnet werden muss.*»	Die Technische Untersuchung weist auch aufgrund der Fehlerhaftigkeit der Historischen Untersuchung und des darauf basierenden mangelhaften Untersuchungsprogramms, das auch nachträglich nicht verbessert/ergänzt wurde, keine seriöse Abklärungsdichte auf. Die Zuverlässigkeit sämtlicher Informationen über das Deponie-Sickerwasser aus der oberstrom liegenden Deponie Höllweid muss generell in Frage gestellt werden. Der Widerspruch zwischen behaupteter Repräsentativität und tatsächlicher Null-Info ist offensichtlich.
15.	T. Untersuchung Ziff. 3.1.2-3.1.4, Befunde zur Deponie 3.1.4 Ziff. 3.1.4, Weitere Kenntnisse zur Geschichte des Areals	«*Von der Kehrichtzusammensetzung her fielen insbesondere in KB/P1 die asymmetrisch ausgestanzten Gummidichtungen auf (Abb.7). Diese sind möglicherweise auf* ***Betriebsabfälle der Difag AG*** *zurückzuführen, welche in Freienbach seit 1957 eine Stanzerei betreibt (www.difag.ch). Im Baggerschacht BS4 wurde in rund 2 m Tiefe ein* ***medizinisch-chemischer Geruch*** *festgestellt. Der Geruch ging von grauem schlammigem Material ohne sichtbare Fremdstoffe aus.* ***In der Nähe der Deponie ist uns mit der Gurit-Essex ein Chemiebetrieb bekannt****, welcher ab 1968 in Freienbach ansässig war und* ***eventuell Dental- und Medizinalprodukte*** *hergestellt hat (12).*» «*Bei der Aufnahme der Bohrprofile und der Ausführung der Baggerarbeiten am 29.9.2011 konnten weitere Zeitzeugen befragt werden. Herr Peter Odermatt, der neue Baurechtnehmer der Parzelle 2995, und weitere Zeitzeugen berichteten, dass die* ***Firma Gurit-Essex Schaumstoffmatratzen*** *hergestellt und den* ***Ausschuss in der Deponie Waldisberg*** *abgelagert hat. Die Firma habe in den 1970-er Jahren auch* ***Fensterkleber für Autoscheiben*** *produziert, und* ***durch ihre Abgase sei manchmal das ganze Dorf mit schwarzem Russ bedeckt gewesen****. Die Gurit-Essex war auf dem Areal der heutigen Dow Chemical tätig.* *Ausserdem erinnerten sich die Zeitzeugen an die* ***Gysko-Werke****, welche auf* ***Rohrummantelungen aus Bitumen***	Die Aussagen der nicht genauer beschriebenen Zeitzeugen (und die Umstände der Befragungen), die diesen Ausführungen offenbar zugrunde liegen, führten nicht zu den – zwingend notwendigen – ergänzenden Sondierungen und Schadstoffanalysen. Ebenso wenig führten sie zu Recherchen über die Schadstoffe aus den spezifischen Betrieben. Der Verweis auf Klammer 12, weitere Grundlagen, ist schlicht marginal, bezieht er sich doch lediglich auf das Historische Lexikon der Schweiz von A. Knöpfli, Gurit-Heberlein. Dessen magerer Infogehalt führte offenbar weder zu weiteren Abklärungen über mögliche Schadstoffe, noch zur Erweiterung des Untersuchungsprogramms.

		*spezialisiert waren. Die Gysko-Werke befanden sich auf dem heutigen Staldenbach-Areal in Pfäffikon. Ein weiterer Industriebetrieb, welcher Abfälle abgelagert haben könnte, war die '**Maschinenfabrik'**, welche u.a. **Zisternenwagen für die SBB** herstellte.*»	Für alle anderen genannten Betriebe findet sich überhaupt kein Literaturverweis. Es fehlt auch jegliche Erwähnung irgendeiner Rücksprache mit dem AfU aufgrund der einschlägigen Sachverhalte bezüglich der damit verbundenen Schadstoff-Quantitäten und -Qualitäten.
16.	T. Untersuchung Ziff.4.1, Gefährdungsabschätzung, Schadstoffpotenzial	«***Industrieabfälle sind nur in untergeordneten Mengen vorhanden**. Es ist von einem **mittleren Schadstoffpotenzial** für Stoffe, die im Wasser löslich sind, auszugehen.*»	Die Mengenangabe ist reines Kaffeesatzlesen und offensichtlich verniedlichend. Es fehlt jegliche Faktengrundlage zum Volumen und Schadstoffpotenzial der Industrieabfälle.
17.	T. Untersuchung Ziff. 4.2, Freisetzungspotenzial	«*Die Sickerwasseranalysen zeigen, dass die **Löslichkeit** und damit die **Mobilität** und das **Freisetzungspotenzial der Schadstoffe** im Sickerwasser als **gering** einzustufen ist.*»	Die Sickerwasseranalysen sind sowohl quantitativ als auch qualitativ ungenügend und nichtssagend. Es wurden a) zu wenige Sondierungen vorgenommen, speziell betreffend der gesamten Breite des Reservezone-Bereichs, und b) sind die in den unter 3.1.2 und 3.1.4 genannten Industrie- und Gewerbebetrieben anfallenden toxischen Stoffe und deren Abfallprodukte bei Bränden nicht untersucht worden. Die Folgerung «*geringes Freisetzungspotenzial der Schadstoffe im Sickerwasser*» ist unsubstanziiert und haltlos.
18.	T. Untersuchung Ziff.4.3, Zusammenfassende Gefährdungsabschätzung	«*Aufgrund des '**mittleren Schadstoffpotenzials'**, des '**geringen** Freisetzungspotenzial', des '**geringen** Abflusses an Deponiesickerwasser' ist nicht von einer Gefährdung des Schutzgutes Oberflächenwassers (Zürichsee) durch wassergefährdende Schadstoffe aus der Deponie auszugehen.*»	Dass es sich lediglich um ein «*mittleres Schadstoffpotenzial*» handle, ist nicht belegt. Die hierzu erforderlichen Untersuchungen wurden gar nicht durchgeführt. Diese Behauptung basiert nicht auf Fakten und erweckt den Verdacht,

			dass es sich um ein stumpfes Gefälligkeitsgutachten handelt.
19.	T. Untersuchung Ziff.5.1, Beurteilung des Standorts nach AltlV, Oberflächengewässer (Zürichsee)	«*In den Deponiesickerwasserproben* (…) *wurde* ***in vier von sechs Analysen ein Ammoniumgehalt über dem massgebenden Konzentrationswert der AltlV (0,5mg NH_4/l) gemessen. Der Standort 29_A101 Deponie Waldisberg ist deshalb streng genommen gemäss AltlV Art.10 Abs.1b als überwachungsbedürftiger belasteter Standort zu beurteilen****. Er ist jedoch gemäss AltlV Art.10 Abs.2a* ***nicht sanierungsbedürftig****, da der 10fache Konzentrationswert auch bei Ammonium nicht überschritten wird. Auch von einer '****konkreten Gefahr einer Verunreinigung oberirdischer Gewässer', was gemäss AltlV Art.10 Abs.2b ebenfalls zu einem Sanierungsbedarf führen würde, kann nicht gesprochen werden****.*»	Der Überwachungsbedarf ist evident: «*streng genommen überwachungsbedürftig*». Zumindest hätte für die gesamte Deponiefläche eine Vorgabe betreffend Deponiesickerwasser-Fassung gemacht werden müssen. Die Filterung des Deponie-Abwassers ist unabdingbar. Dass die Untersuchung, die sich einzig auf Ammonium beschränkt, eine zuverlässige Beurteilung des gesamten Schadstoffpotenzials bilden könnte, ist offensichtlich nicht haltbar.
20.	T. Untersuchung, Ziff. 5.2, Beurteilung des Schutzgutes Luft Ziff.6.1, Weiteres Vorgehen, Sofortmassnahmen»	«*Die Parzelle 2995 ist als Teil des Standorts bezüglich Luft* ***als sanierungsbedürftig*** *einzustufen.*» «(…) *in Absprache mit dem AfU SZ sind* ***Massnahmen*** *wie z.B. Gaswarngeräte in den geschlossenen Räumen, Gasmessstellen oder* ***sofortige Sicherungs- oder Sanierungsmassnahmen zu treffen****.*»	Dass die Altlast laut AfU nicht sanierungsbedürftig sei, wie in den Auflageunterlagen für die Teilzonenplan-Änderung Waldisberg ausgesagt, ist falsch. Die Sanierungsbedürftigkeit ist nicht allein anhand von kleineren Schutzvorkehrungen in den Gewächshäusern aufgehoben, zumal Untersuchungen über den effektiven Inhalt der Deponie im zur Umzonung vorgesehenen Bereich gar nicht erfolgten.
21.	T. Untersuchung Ziff. 6.2, Zustandsänderung	«***Bei einer allfälligen Überbauung der Parzelle 345 im Perimeter der Deponie sind detaillierte Abklärungen zur Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit verschiedener Überbauungs- oder Sanierungsvarianten zwingend notwendig****.*»	Diese Machbarkeitsabklärungen sind fälschlich nicht auch für die Nutzungsänderung der Reservezone verlangt worden, die ebenfalls auf Altlasten zu untersuchen ist.
22.	T. Untersuchung, Beschreibung Befund	In der Tiefe von '3,8 bis 10,7 m: «*schwärzliche, modrig-ölig riechende feucht-nasse siltige Matrix mit angekohlten Holzresten, Glas, Blechstücken, Autopneu, Plastik, vereinzelt Beton, Ziegel und Steine. 7.0 bis 7.4 viele ölige, asymmetrisch ausgestanzte Gummidichtringe. 9.2 bis 10.0 öliges Wasser.*	«*Rückstellproben*» heisst, dass trotz offenkundigen-materiellen Hinweisen bisher keine Analyse dieses Materials erfolgte.

	Kernbohrung KB/P1	*10.7 bis 13.30 m dunkelbrauner sandiger Silt mit Ziegelbruch, Holz, Glas, Pflanzenresten.* *Braunbeiger siltiger Sand mit wenig Ton und mit reichlich Kies, Ziegelbruchstücken. Undefinierbarer modriger Geruch.* *Dunkelgrau-schwärzlicher, nass-breiiger Schlamm mit wenig Kies und mit Metallspänen und Aluminiumresten. Modrig-öliger Geruch. Schwarzes, öliges Material mit Keramikscherben.* ***Rückstellprobe*** *10.00 bis 10.20 m*»	
23.	T. Untersuchung Beschreibung Befund Kernbohrung KB/P2	**In der Tiefe von '2,5 m bis 7,4 m: «*dunkelbraun-schwärzliche schlammige Matrix, modrig riechend mit angebrannten, modrigem Holz, Glas, Metall, Plastik, Keramik, Altpneu, Büchsen, Papier mit lesbarer Bedruckung, Bierdeckel (…), Damenstrumpf, Plastikbambi, etc., 4.2 bis 5.0 m viel Wasser.*»	Vgl. hierzu Kommentare unter Ziff.27.
24.	T. Untersuchung, Baggerschacht BS1	«*Bemerkungen: Die* ***Unterlage der Aufschüttung*** *wurde* ***nicht erreicht****, da der* ***Baggerschacht*** *wegen der lockeren, kohäsionslosen Lagerung* ***fortwährend einstürzte***.»	Aus der niedrigen Schachttiefe von lediglich 3 m können keine erhärteten Informationen zur Überwachungs- und Sanierungsbedürftigkeit beschafft werden.
25.	T. Untersuchung, Baggerschacht BS3	«***2-3 m schwarze, mit nassem Schlamm durchsetzte Kehrichtabfälle****. Viel Wasser. Bemerkungen:* ***Aus der Kehrichtablagerung entleert sich viel Sickerwasser in den geöffneten Schacht. Wasser stinkt stark medizinisch. Feststoff-Probe bei ca. 2,6 m von medizinisch riechendem Schlamm. Sickerwasser-Rückstellprobe aus dem Schacht****.*»	Dass keine Analyse gemacht, sondern nur eine «*Rückstellprobe*» entnommen wurde, ist bei dieser eindeutig toxischen Belastung unprofessionell und unhaltbar, fliesst doch dieses Sickerwasser ungefiltert in das Schutzgut Zürichsee.
26.	T. Untersuchung, Baggerschacht BS5	«*Tiefe 0,10 m bis 1.70 m. Hellbrauner sandiger Silt mit wenig bis reichlich Ton und mit reichlich Kies, Steinen und Blöcken.* ***Schlieriger, inhomogener Aufbau mit eingelagertem Ziegelbruch, fauliges Holz, blaue und grüne Kupfersalze, Geruch nach Benzin. Bemerkungen: Rückstellprobe aus dem Bereich mit Kupfersalzen****.*»	Kommentar analog zu Ziff.25 (Baggerschacht BS3). Auch hier wurde die Materialprobe keiner Analyse unterzogen, sondern diese «*zurückgestellt*». Die Aussagekraft der Untersuchung ist gleich Null.
27.	T. Untersuchung, Geologischer Schnitt A-A, Beilage 4.1	Mit Fragezeichen versehene graue Fläche *«Kehrichtablagerung».* **Falsche Angaben zum «*Deponiewasserspiegel*»**; die verschiedenen Schichthöhen der Abflüsse werden nur als eine Linie – mit **Fragezeichen** – angegeben. **Nur ein einziger Deponiewasseraustritt** wird aufgezeigt. Bei BS3 ist die «***Kehrichtablagerung»*****' von 2,4 m Mächtigkeit nur mit ca. 80-100 cm eingezeichnet**.	Die grossflächigen Deponiewasseraustritte auf Höhe des Waldisbergwegs und in der Wiese auf der ganzen Breite des westlichen, grossen Deponieteils sind nicht eingezeichnet. Dass mehrere Fliessebenen

		Bei KB/P1 reicht die Deponieschicht mindestens 1,6 m tiefer als eingezeichnet. **Bei KB/P2 ist die Tiefe der Deponieschicht zu gering eingezeichnet. Laut Bohrkern reicht sie mindestens 2 m tiefer.** **Bei KB/P3 fehlt eine eingezeichnete Deponiefläche zwischen 2,20 und 3,40 m, ebenso zwischen 7,40 und 9,60 m.**	angenommen werden müssen, ist auf dem Profil nicht ersichtlich. Die Fragezeichen zur «*Kehrichtablagerung*» sind täuschend platziert, möglicherweise zum Selbstschutz der Studienverfasser. So stimmt denn auch das angedeutete Volumen der «*Kehrichtablagerung*» (der Sondermüll-Charakter wird gar nicht erwähnt, in der Legende zum Profil fehlt jegliche Angabe über Industrieabfälle) nicht mit den Angaben über die Baggerschächte überein. Gemäss den Angaben zum Baggerschacht BS5 erstreckt sich das belastete Deponiematerial effektiv bis 10 cm unter die Oberfläche. Die Mächtigkeit der Deponie ist bei BS3 2½ mal höher ausgewiesen als im Profil A-A eingezeichnet. Der Widerspruch in den Unterlagen des Anhangs ist evident. Die Darstellungen in Schnitt A-A sind tatsachenwidrig.
28.	T. Untersuchung, Geologischer Schnitt B-B, Beilage 4.2	**Ein Querschnitt im viel umfangreicheren, westlichen Teil der Deponie, KTN 2995 und Reservezone KTN 345 fehlt gänzlich.**	Der Schnitt B-B bei KB/P1 ist für eine glaubwürdige Gesamtdarstellung der Untersuchung ebenfalls unbrauchbar. Er ist irreführend, da im Westteil von einer Mächtigkeit ausgegangen werden muss, die mindestens 2½ Mal so breit und doppelt so tief ist wie aus dem geologischen Schnitt B-B hervorgeht. Auch die Darstellungen in Schnitt B-B sind tatsachenwidrig.

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, die Zurückstufung der Altlast KbS-Nr.29_A101 auf «*weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig*» entspricht keineswegs der Gefährlichkeit der Deponie Frohmatt/Waldisberg. Die Umzonung von KTN 345 ist ohne vorherige, rechtskonforme Altlasten-Sanierung und Gewässerschutzmassnahmen nicht durchführbar.

Wir ersuchen aufgrund aller genannten, schwerwiegenden Mängel dieses Nutzungsplangeschäfts und seiner Grundlagen um Gutheissung unserer Anträge und Bearbeitung der Anzeige zu KTN 2995.

Mit freundlichen Grüssen

Irene Herzog-Feusi
Präsidentin des Bürgerforums Freienbach
und Stimmbürgerin der Gemeinde Freienbach

Beilagenverzeichnis:

Beilage 1 Zweckartikel der Statuten des Trägervereins Bürgerforum Freienbach

Beilage 2 Fotodokumentation aktuelle Nutzung KTN 2995

Beilage 3 Fotodokumentation zur Geländeoberfläche des Reservegebiets

Beilage 4 Auszüge aus der Broschüre der Gemeinde Freienbach, 1968, «*Herzlich Willkommen in der Gemeinde Freienbach»*, (Archiv der Gemeinde Freienbach) betr. Industrialisierung (S.2) und Branchenverzeichnis (S.3-18): lässt ohne weiteres Rückschlüsse auf toxische Deponiestoffe aus kommunalen Betrieben zu, wurde aber offenbar im Rahmen der Historischen Untersuchung suchung von Auskunftsperson Josef Steiner (ehem. Gemeindeschreiber) nicht erwähnt, das Archiv wurde mutmasslich von magma AG überhaupt nicht konsultiert

Beilage 5 Internet-Kurzrecherche zu Verdachtsstoffen in der Freienbacher Deponie KbS-Nr.29_A101 aus den Industriebetrieben Gurit Essex und Gysko

Verdachtsstoffe in der Freienbacher Deponie KbS-Nr.29_A101 aus den Industriebetrieben Gurit Essex und Gysko + kleines Schmankerl betr. Dow Chemicals 'Wasserwissen'

Gurit Essex Waren und Dienstleistungen

Chemische Erzeugnisse für gewerbliche, wissenschaftliche, fotografische, land-, garten- und forstwirtschaftliche Zwecke Kunstharze im Rohzustand, Kunststoffe im Rohzustand Düngemittel Feuerlöschmittel Mittel zum Härten und Löten von Metallen chemische Erzeugnisse zum Frischhalten und Haltbarmachen von Lebensmitteln Gerbmittel Klebstoffe für gewerbliche Zwecke Farben, Firnisse, Lacke Rostschutzmittel, Holzkonservierungsmittel Färbemittel Beizen Naturharze im Rohzustand Blattmetalle und Metalle in Pulverform für Maler, Dekorateure, Drucker und Künstler Wasch- und Bleichmittel Putz-, Polier-, Fettentfernungs- und Schleifmittel Seifen, Parfümeriewaren, ätherische Öle, Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, Haarwässer, Zahnputzmittel Papier, Pappe (Karton) und Waren aus diesen Materialien, so weit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind Druckereierzeugnisse Buchbinderartikel Fotografien Schreibwaren Klebstoffe für Papier- und Schreibwaren oder für Haushaltszwecke Künstlerbedarfsartikel Pinsel Schreibmaschinen und Büroartikel (ausgenommen Möbel) Lehr- und Unterrichtsmittel (ausgenommen Apparate) Verpackungsmaterial aus Kunststoff, so weit es nicht in anderen Klassen enthalten ist Drucklettern Druckstöcke Kautschuk, Guttapercha, Gummi, Asbest, Glimmer und Waren daraus, so weit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind Waren aus Kunststoffen (Halbfabrikate) Dichtungs-, Packungs- und Isoliermaterial Schläuche (nicht aus Metall)

Veröffentlicht im SHAB Nr.250 vom 24.12.1996

Aus: http://www.wirtschaft.ch/markenregister/GURIT+ESSEX/Gurit+Essex+AG/Freienbach/04520/1996/

Gurit Essex Waren und Dienstleistungen GURIFLEX

Chemische Erzeugnisse für gewerbliche, wissenschaftliche, fotografische, land-, garten- und forstwirtschaftliche Zwecke Kunstharze im Rohzustand, Kunststoffe im Rohzustand Düngemittel Feuerlöschmittel Mittel zum Härten und Löten von Metallen chemische Erzeugnisse zum Frischhalten und Haltbarmachen von Lebensmitteln Gerbmittel Klebstoffe für gewerbliche Zwecke Farben, Firnisse, Lacke Rostschutzmittel, Holzkonservierungsmittel Färbemittel Beizen Naturharze im Rohzustand Blattmetalle und Metalle in Pulverform für Maler, Dekorateure, Drucker und Künstler Kautschuk, Guttapercha, Gummi, Asbest, Glimmer und Waren daraus, so weit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind Waren aus Kunststoffen (Halbfabrikate) Dichtungs-, Packungs- und Isoliermaterial Schläuche (nicht aus Metall) Baumaterialien (nicht aus Metall) Rohre (nicht aus Metall) für Bauzwecke Asphalt, Pech und Bitumen transportable Bauten (nicht aus Metall) Denkmäler (nicht aus Metall) Teppiche, Fußmatten, Matten, Linoleum und andere Bodenbeläge Tapeten (ausgenommen aus textilem Material)

Veröffentlicht im SHAB Nr.211 vom 11.9.1986

Gurit Essex Waren und Dienstleistungen GURIMUR

Kautschuk, Guttapercha, Gummi, Asbest, Glimmer und Waren daraus, so weit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind Waren aus Kunststoffen (Halbfabrikate) Dichtungs-, Packungs- und Isoliermaterial Schläuche (nicht aus Metall) Teppiche, Fußmatten, Matten, Linoleum und andere Bodenbeläge Tapeten (ausgenommen aus textilem Material)

Veröffentlicht im SHAB Nr.211 vom 11.9.1986

Gurit Essex Waren und Dienstleistungen GURISIL

Chemische Erzeugnisse für gewerbliche, wissenschaftliche, fotografische, land-, garten- und forstwirtschaftliche Zwecke Kunstharze im Rohzustand, Kunststoffe im Rohzustand Düngemittel Feuerlöschmittel Mittel zum Härten und Löten von Metallen chemische Erzeugnisse zum Frischhalten und Haltbarmachen von Lebensmitteln Gerbmittel Klebstoffe für gewerbliche Zwecke Farben, Firnisse, Lacke Rostschutzmittel, Holzkonservierungsmittel Färbemittel Beizen Naturharze im Rohzustand Blattmetalle und Metalle in Pulverform für Maler, Dekorateure, Drucker und Künstler Pharmazeutische und veterinärmedizinische Erzeugnisse Hygienepräparate für medizinische Zwecke diätetische Erzeugnisse für medizinische Zwecke, Babykost Pflaster, Verbandmaterial Zahnfüllmittel und Abdruckmassen für zahnärztliche Zwecke Desinfektionsmittel Mittel zur Vertilgung von schädlichen Tieren Fungizide, Herbizide Papier, Pappe (Karton) und Waren aus diesen Materialien, so weit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind Druckereierzeugnisse Buchbinderartikel Fotografien Schreibwaren Klebstoffe für Papier- und Schreibwaren oder für Haushaltszwecke Künstlerbedarfsartikel Pinsel Schreibmaschinen und Büroartikel (ausgenommen Möbel) Lehr- und Unterrichtsmittel (ausgenommen Apparate) Verpackungsmaterial aus Kunststoff, so weit es nicht in anderen Klassen enthalten ist Drucklettern Druckstöcke Kautschuk, Guttapercha, Gummi, Asbest, Glimmer und Waren daraus, so weit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind Waren aus Kunststoffen (Halbfabrikate) Dichtungs-, Packungs- und Isoliermaterial Schläuche (nicht aus Metall)

Veröffentlicht im SHAB Nr.166 vom 20.7.1988

Gysko

Die Gysko-Werke stellten vor allem Rohrisolierungen für das In- und Ausland her
Aus: http://www.hgvf.ch/WalterGysin.aspx
…sowie GYSKO Korrosionsschutz- und Bitumenband / Bandage
Plastische Masse GYSKO Plast
Plastisches Korrosionsschutzband GYSKO
Aus: https://web.haustechnik.ch/btk/bk/ch/b3500/b350016/aaa_spezial/pdf/katalog.pdf

---

Schmankerl: Dow Chemical und sauberes Trinkwasser

«Sauberes Trinkwasser ist eine der wertvollsten Ressourcen unserer Erde. Als Branchenführer bei Reinigungs- und Trenntechnologien weiss Dow, dass es bei der Versorgung mit Trinkwasser und sauberem Nutzwasser keine Fehler geben darf. Als engagiertes globales Unternehmen greifen wir im Dienst unserer Kunden auf viele Erfindungen und grosses Fachwissen im Bereich Wasseraufbereitungsmethoden zurück.»
Aus: http://www.dow.com/de-ch/schweiz/products/water

Herzlich willkommen in der Gemeinde Freienbach

Erschienen mutmasslich 1968 – Redaktion: Gemeindekanzlei – Druck: Bruhin & Co., Pfäffikon

1967 wohnten ihrer 3237 in Pfäffikon, 1580 in Freienbach, 971 in Bäch, 1250 in Wilen, 226 in Hurden.

Freienbach ist innert wenigen Jahrzehnten aus einer Bauerngemeinde zu einer ausgesprochenen Gewerbe- und Industriegemeinde geworden und hat sich im Kanton am stärksten industrialisiert. Die Bevölkerungszahl hat in den letzten Jahrzehnten von allen 30 Schwyzer Gemeinden prozentual am meisten zugenommen. Der Prozentsatz ihrer Industriebeschäftigten liegt über dem Mittel des Kantons Zürich und der Schweiz. Nur noch 7,4 Prozent oder 186 Einwohner waren 1960 in der Land- und Forstwirtschaft tätig, und bloß noch 15,1 Prozent aller Einwohner waren Gemeindebürger.

Von allen Gemeinden der mehrheitlich römisch-katholischen Zentralschweiz hat Freienbach prozentual am meisten Protestanten (1960 = 14,2 Prozent).

Über die Geschichte und die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde, auch über lesenswerte lokalhistorische Schriften orientiert am besten das Buch «965 Phaffinchova – Pfäffikon 1965» (Verlag Th. Gut & Co., Stäfa-Zürich).

Es folgt ein Branchenverzeichnis der zahlreichen Gewerbe- und Industriebetriebe Ende der 60er Jahre...

Branchenverzeichnis

Antiquitäten
Greiner Fritz, Oechsli, Freienbach

Apparatebau
Pamasol, Willi Mäder AG, Pfäffikon
Sturzenegger Karl, Luegeten, Pfäffikon
Werkzeugbau und Stanzerei AG, Wollerau

Architekten
Butti Umberto, dipl. Arch. ETH, Rietbrunnen, Pfäffikon
Kälin Josef, Schlöffli, Wilen
Leuzinger Rolf, dipl. Arch. ETH, Hofstraße, Pfäffikon
Meier Kurt, Kantonsstraße, Freienbach
Müller Josef, Schlyffistraße, Bäch
Schaefer Peter, dipl. Arch. ETH, Wilen

Autoabbruch
Inderbitzin Walter, Pfäffikon

Autofahrschulen
Feusi Bruno, Pfäffikon
Stocker Bernhard, Freienbach

Autogenwerk
Müller Max, Gwatt, Pfäffikon

Autolackierereien
Oberholzer Edy & Sohn, Pfäffikon
Rüeger Werner, Freienbach
Steiner Walter, Pfäffikon
Tanner Karl-Heinz, Freienbach

Autoreparaturwerkstätten
Enzler Otto, Pfäffikon
Gresch E. & R., Pfäffikon
Knecht Alfred, Bäch
Meier-Rossi Adolf, Freienbach
Oberlin Rudolf, Freienbach

Autospenglereien
Gresch Josef, Haus Enzian, Pfäffikon
Inderbitzin Walter, Pfäffikon
Zurbuchen Hans, Bäch

Autotransporte
Betschart Franz, Eulen, Wilen
Christen Gebr., Camionnage, Pfäffikon
Corti Paul, Bäch
Gresch Heinrich, Pfäffikon
Inderbitzin Alfred, Bäch
Kälin Wilhelm, Internationale Transporte, Pfäffikon
Landolt Josef, Pfäffikon
Stocker Walter, Sonne, Freienbach
Weber Karl, Grütze, Freienbach
Wessner Hermann, Pfäffikon
Wild, Gebrüder, Pfäffikon

Bäckereien - Konditoreien
Bättig Alfred, Pfäffikon
Ebnöter Hugo, Pfäffikon
Schärli Edwin, Pfäffikon
Stettler Hans, Bäch
Stocker Walter, Freienbach

Bagger- und Traxunternehmungen
Kälin, Gebr., AG, Eulen, Freienbach
Kibag AG, Bäch

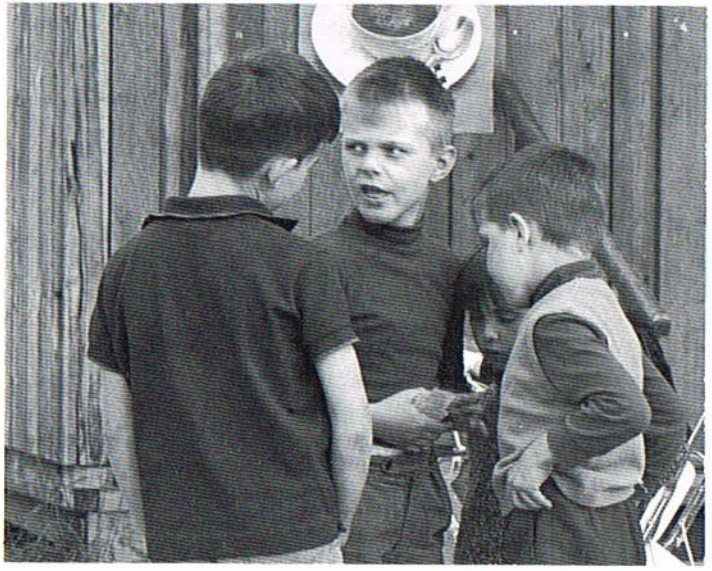

Kuster J. u. A., Bäch
Reichmuth, Gebr., Freienbach
Steiner Benno, Pfäffikon

Banken
Ersparnisanstalt Bütschwil, Filiale der Höfe, Pfäffikon
Kantonalbank Schwyz, Einnehmerei Bäch
Kantonalbank Schwyz, Filiale Pfäffikon
Leih- und Sparkasse vom Linthgebiet, Bäch

Baugeschäfte
Altmann AG, Pfäffikon
Butti Carl, Pfäffikon
Föllmi Alois, Freienbach
Hagedorn & Sohn, Pfäffikon
Herrmann Karl Franz, Pfäffikon
Kälin Mathis, Freienbach
Lagler & Söhne, Pfäffikon
Marggi Hans, Wilen
Meier Urs & Co., Freienbach
Molinari D. & Co., Freienbach
Müller Willy, Bäch

Baumaterialien
Beton AG Etzel + Linth, Pfäffikon
Kibag AG, Bäch
Steinfabrik Zürichsee AG, Pfäffikon

Baumschule und Staudenkulturen
Kümin Albert, Freienbach

Baureinigung
Allemann-Reumer Louis, Pfäffikon

Bauwerkzeuge
«MESURA», Kaiser Ernst, Pfäffikon

Bildhauer
Nauer Josef, Freienbach
Stiefel Albert, Pfäffikon

Blechwarenfabrikation
Verwo AG, Pfäffikon

Blumengeschäfte
Gähwiler Othmar, Bäch
Grütter Walter, Pfäffikon
Wickihalter Hans, Pfäffikon

Bodenbeläge
Allemann Louis, Pfäffikon
Baumann Jakob, Pfäffikon
Föllmi Josef & Sohn, Pfäffikon
Inderbitzin Gustav, Bäch
Schättin Alois, Bäch
Schrader Alois, Pfäffikon
Weber Fridolin AG, Freienbach

Bootsbau
Gassmann Engelbert, Bäch
Jenzer Walter, Freienbach
Pedrazzini F., Bäch
Stämpfli Alfred, Bäch

Bootsboxenbetrieb
Gassmann W. & E., Bäch

Bootsmotoren
Haas O., Bäch

Brennereien
Eisenhut Jakob, Bäch
Fuchs Willy, Bäch

Brennstoffe
Zürcher Jakob, Pfäffikon

Buchdruckereien
Bruhin & Co., Pfäffikon
Feusi Hermann, Pfäffikon

Buchhaltungen
siehe Treuhandbüros

Cafés
Café Sarenbach, Freienbach
Café Stettler, Bäch
Café Terrasse, Freienbach

Chemisch-technische Produkte
Christen, Gebr., Pfäffikon
Novavita AG, Freienbach

Coiffeurgeschäfte
Arnold Edith, Freienbach (Damen)
Birchler Antoinette, Bäch (Damen)
Bonzani Orlando, Pfäffikon (Herren)
Fehr Paul, Bäch (Herren–Damen)
Fehr Paul, Freienbach (Herren–Damen)
Gambon Gertrud, Pfäffikon (Damen)
Hämmerli Franz, Pfäffikon (Damen)
Hiestand-Peter Ruth, Pfäffikon (Damen)
Holdener Helen, Freienbach (Damen)
Frigerio-Huber Doris, Pfäffikon
Nötzli Urs, Wilen (Herren–Damen)
Polat Mario, Bäch (Herren–Damen)
Polat Mario, Pfäffikon (Herren–Damen)
Preisig Max, Pfäffikon (Herren)

Couture
Reust Irma, Pfäffikon

Dachdeckergeschäft
Steiger Josef, Grütze, Freienbach

Damenkonfektion
Aronsky Annelies, Bäch

Dekorartikel
Blank Fridolin, Bäch

Drogerien
Dettling Josef, Pfäffikon
Meier Hans, Bäch
Wild Joachim, Pfäffikon

Drogerieartikel
Novavita AG, Freienbach

Elektrische Anlagen
Elektrizitätswerk Höfe, Pfäffikon
Kaegi & Sohn AG, Pfäffikon

Elektrische Fahrzeuge
Maschinenfabrik Freienbach AG, Freienbach

Elektromechanische Werkstätten
Fuchs Hans-Peter, Bäch
Maschinenfabrik Freienbach AG, Freienbach
Rheinboldt Werner, Freienbach

Fahrrad-Handel
Schönbächler Karl, Pfäffikon

Federnfabrikation
Rüegg Oskar, Pfäffikon
Schnyder Karl, Pfäffikon

Fensterfabrikation
Verwo AG, Pfäffikon (Stahl, Leichtmetall und Kunststoff)
Wild Hans, Pfäffikon

Fischer und Fischhandel
Braschler A., Hurden
Gassmann Johann, Bäch
Hiestand Robert, Freienbach
Weber H., Hurden
Weber M., Hurden
Weber W., Hurden

Fleischhandel
Gattiker J., Großmetzgerei und Fleischhandel AG, Bäch

Garagen
siehe Autoreparaturwerkstätten

Gartenbau
Bachmann Hans, Gehren, Freienbach
Kümin Albert, Grütze, Freienbach
Wickihalter Hans, Grütze, Freienbach

Gärtnereien
Gähwiler Othmar, Bäch
Grütter Walter, Pfäffikon
Wickihalter Hans, Freienbach und Pfäffikon

Gasthäuser
siehe Restaurants

Gemüse und Obst
Gresch Balz, Pfäffikon
Keller-Steiner Marie, Freienbach
Steiner-Grätzer Karl, Pfäffikon
Steiner-Kälin Anton, Pfäffikon

Getränkegrundstoffe
Münzenmeier C., Pfäffikon

Getränke-Hauslieferdienst
Weibel Hans, Freienbach

Gipsergeschäfte
Föllmi Anton, Fällmis, Wilen
Peduzzi Josef, Pfäffikon

Glaserei
Wild Hans, Pfäffikon

Glätterei
Hiestand Rosa, Freienbach

Graphiker
Iselin-Hänggi A. & U., Hofmatt, Pfäffikon
Wiederkehr Jürg, Hochhaus III, Pfäffikon

Gummiwarenfabrik
Gurit AG, Freienbach

Hafnereien
Inderbitzin Gustav, Bäch
Vogt Anton, Bäch

Haushaltartikel
Elektrizitätswerk Höfe, Pfäffikon
Kaegi & Sohn AG, Pfäffikon
Meier Hans, Drogerie, Bäch
Schubiger & Co., Kaufhaus, Pfäffikon
Theiler Emil & Sohn, Pfäffikon

Heizöl
Zürcher Jakob, Pfäffikon

Heizungen, Ölfeuerungen
siehe Zentralheizungen

Herrenkonfektion
Fuchs Eugen, Freienbach
Menti Carl, Bäch

Holzhandel
Müller Anton, Pfäffikon
Schönbächler Benedikt, Pfäffikon
Schuler & Co., Pfäffikon

Holzwollefabrikation
Müller Peter, Pfäffikon

Hotels
Adler, Freienbach
Adler, Hurden
Bächau, Bäch
Höfe, Pfäffikon
Luegeten, Pfäffikon
Rössli, Hurden
Sternen, Pfäffikon

Hundesalons
Frech Louise, Bäch
Raimann Esther, Pfäffikon

Ingenieurbüros
Föllmi Marcel, dipl. Bauing. ETH, Freienbach
Jucker + Diggelmann AG, Ingenieure SIA, Pfäffikon
Kälin Erich, Pfäffikon (Maschinen)
Meier-Wälly Kurt, Freienbach

Innenausbau und Raumgestaltung
Hiestand Othmar, Bäch

Invalidenheim
Invaliden- und Erholungsheim St. Antonius, Hurden

Isoliermittel
Gysin Walter, Pfäffikon

Isolierungen
Höfliger Hans, Bäch

Kaffeerösterei & Honig-Werke Marke «Etzel» + dep.
Schuler-Jud Franz, Pfäffikon

Kaminfeger
Meyer Arthur, Freienbach

Käsereien
Bieri Franz, Schwändi, Pfäffikon
Küng A., Eulen, Wilen
Reichmuth Martin, Pfäffikon

Kaufhaus
Schubiger u. Co., Pfäffikon

Kieswerke
Kibag AG, Bäch und Hurdnerfeld

Kioske
Bonzani W. & K., Pfäffikon
Gassmann Oskar, Bächau, Bäch
Kiosk AG, Pfäffikon

Konditoreihilfsstoffe
Münzenmeier C., Pfäffikon

Konfiseriefabrikation
Reiser Albert, Pfäffikon

Konstruktionswerkstätten
Kälin + Hiestand, Pfäffikon
Maschinenfabrik Freienbach AG, Freienbach

Korrosionsschutzwerk
Zuberbühler AG, Pfäffikon

Küferei
Kälin Franz, Freienbach

Kunsthonigfabrikation
Christen, Gebr., Pfäffikon
Münzenmeier Carl, Pfäffikon
Schuler-Jud Franz, Pfäffikon

Kunststeinfabrikation
Müller Julius, Bäch (Plattenfabrik)
Zürcher Walter, Pfäffikon

Kunststoffprodukte
Gurit AG, Freienbach
Maderag AG, Freienbach

Landesprodukte
Gresch-Körber Balz, Pfäffikon
Landwirtschaftliche Genossenschaft, Pfäffikon
Steiner-Kälin Anton, Pfäffikon
Steiner Karl, Pfäffikon

Landwirtschaftliche Genossenschaft
Landwirtschaftliche Genossenschaft, Pfäffikon

Lebensmittelgeschäfte
Allgemeiner Konsumverein, Bäch
Bättig Alfred, Pfäffikon
Coop-Center, Pfäffikon
Ebnöter Hugo, Pfäffikon
Gresch-Körber Balz, Pfäffikon
Keller-Steiner Marie, Freienbach
Konsumverein Zürich, Bäch
Konsumverein Zürich, Pfäffikon
Reichmuth Martin, Pfäffikon

Steiner Anton, Pfäffikon
Steiner Robert, Wilen
Stettler Johann, Bäch
Stocker Walter, Freienbach
Touramarkt, Bäch
VOLG, Hof und Hochhaus, Pfäffikon
Weber Karl, Freienbach

Malergeschäfte
Baumann Robert, Freienbach
Feusi Hermann, Pfäffikon
Notter Josef, Pfäffikon
Notter Viktor, Pfäffikon (Schriften)
Plank Herbert, Pfäffikon
Wild Alois, Pfäffikon
Zünd Albert, Pfäffikon

Manufakturwaren
Birchmeier Wilhelm, Freienbach
Fuchs Eugen, Freienbach
Kuhn H., Bäch

Maschinenbau
Kälin Erich, Pfäffikon
Kälin + Hiestand, Pfäffikon
Maderag AG, Freienbach
Maschinenfabrik Bäch AG, Bäch
Maschinenfabrik Freienbach AG, Freienbach
Pamasol, Willi Mäder AG, Pfäffikon

Maschinen und Fabrikeinrichtungen
Disler Franz, Pfäffikon

Mechanische Werkstätten
Feusi Paul, Pfäffikon
Gresch E. & R., Pfäffikon
Meier Adolf, Freienbach
Nauer Martin, Freienbach
Rüegg Oskar, Pfäffikon
Salzmann Werner, Freienbach (Décolletage)
Schnyder Karl, Pfäffikon
Schönbächler Karl, Pfäffikon
Werkzeugbau u. Stanzerei AG, Wollerau

Mercerien
Abegg-Nötzli Anna, Pfäffikon
Birchmeier Wilhelm, Freienbach
Portmann-Keller Alois, Wilen
Rüegg-Schnyder Annamarie, Pfäffikon

Meßgeräte
Mesura, Ernst Kaiser, Pfäffikon

Metall-Kunstgießerei
Jäger Karl, Pfäffikon

Metallwaren
Difag AG, Freienbach

Metzgereien
Gattiker J., Bäch
Nauer Claudius, Freienbach
Odermatt W., Pfäffikon
Rusterholz Arnold, Bäch
Rusterholz Hans, Pfäffikon

Milch- und Milchprodukte
Reichmuth Martin, Pfäffikon
Sala Alois, Bäch

Möbel-Aussteuern-Spezialgeschäft
Möbel-Huser, Freienbach

Möbelhandel
Ankli Josef, Pfäffikon
Keller Xaver, Freienbach
Wild Hans, Pfäffikon

Möbeltransporte und Umzüge
Wessner Hermann, Pfäffikon

Modellschreinerei
Stiefel Albert, Pfäffikon

Offsetdruck
Bruhin & Co, Pfäffikon

Papeterien
Albrecht Anna, Pfäffikon
Bruhin-Wattenhofer E., Pfäffikon
Meier-Ballerini Silvia, Bäch

Papierveredelung
Durolit AG, Pfäffikon

Parfümeriefabrik
Blau-Gold AG, Freienbach
Novavita AG, Freienbach

Parkettgeschäfte
Dettling Benedikt, Wilen
Steffan Fritz, Pfäffikon
Weber J.B., Hurden

Pflästereigeschäft
Hagedorn & Sohn, Pfäffikon

Pharmazeutische Produkte
Novavita AG, Freienbach
Organa SA, Freienbach

Photographen
Albrecht Anna, Pfäffikon
Schlatter Helmuth, Bäch

Vogelbacher Heinz, Bäch

Plastikartikel
Maderag AG, Freienbach

Polsterer - Dekorateur
E. Winkler, Pfäffikon

Polstermöbelfabrik
Schwitter AG, Wollerau

Radio- und Fernsehapparate
Peterka Peter, Pfäffikon

Reklameartikel
Schläppi AG, Schaufensterfiguren, Freienbach

Restaurants

Bäch:
- Anker
- Brauerei
- Faktorei
- Forellenhof
- Frohsinn
- Hirschen
- Seegut
- Seeli
- Schmiede

Freienbach:
- Leutschen
- Obstgarten
- Schmiede
- Schönau
- Sonne
- Stern
- Waldisberg

Hurden:
- Kreuz
- Seefeld
- Sternen

Pfäffikon:
- Bahnhof
- Bauernhof
- Buchberg
- Felsenburg
- Freihof
- Löwen
- Rathaus
- Rebstock
- Rössli
- Schiff
- Schützenhaus
- Schwanen
- Schweizerhof
- Sonne
- Steinbock

Wilen:
- Eintracht
- Schützenstube
- Waldheim
- Wilen

Sägerei
Schönbächler Benedikt, Pfäffikon

Sand und Kies
Kibag AG, Bäch

Sanitäre Anlagen
Ebnöther, Gebr., Freienbach
Hiestand Paul und Sohn, Bäch
Hofer Blasius, Wilen
Steiner Karl, Pfäffikon
Theiler Emil & Sohn, Pfäffikon

Tapezierergeschäft
Winkler Ernst, Pfäffikon

Schienenschweißung
Müller Max, Gwatt, Pfäffikon

Schiffstransporte
Inderbitzin Karl, Bäch
J. & A. Kuster AG, Bäch
Steinfabrik Zürichsee AG, Pfäffikon

Schindelfabrikation
Müller Peter, Pfäffikon

Schlossereien
Christen Walter, Wilen
Hefti Karl, Pfäffikon
Kälin + Hiestand, Pfäffikon
Müller Max, Gwatt, Pfäffikon

Schmiede
Steiner Karl, Pfäffikon

Schneidereien
Aronsky Anneliese, Bäch
Brönimann Emilie, Bäch
Jenny Elisabeth, Pfäffikon
Kälin Marie, Freienbach
Meier-Oberlin Josefina, Pfäffikon
Menti Carl, Bäch
Oberlin Emilie, Pfäffikon
Ritter Herta, Bäch
Stocker August, Bäch

Schreinereien
Hiestand Othmar, Bäch
Keller Xaver, Freienbach
Lagler u. Söhne, Pfäffikon
Landolt Meinrad, Wilen (Sargschreinerei)
Müller Anton, Pfäffikon
Rüd Oskar, Pfäffikon
Sturm Engelbert, Freienbach

Wild Hans, Pfäffikon

Schuhgeschäft
Landolt Fridolin, Pfäffikon

Schuhmachereien
Landolt Fridolin, Pfäffikon

Schwellenschweißwerk
Müller Max, Gwatt, Pfäffikon

Seifenfabrikation
Gebr. Christen, Adula-Produkte, Pfäffikon

Sirupfabrikation
Münzenmeier Carl, Pfäffikon

Spenglereien
Ebnöther, Gebr., Freienbach
Hofer Blasius, Wilen
Theiler Emil & Sohn, Pfäffikon
Zimmermann Fritz, Bäch
Zurbuchen Helmuth, Bäch

Sperrholz und Holzwerkstoffe
Schuler & Co., Pfäffikon

Spielwaren
Schubiger & Co., Pfäffikon

Sportartikelgeschäfte
Kägi & Sohn AG, Pfäffikon
Schubiger& Co., Pfäffikon

Stanzereien
Difag AG, Freienbach

Rüegg Oskar, Pfäffikon
Werkzeugbau und Stanzerei AG, Wollerau

Steinbrüche
J. & A. Kuster, Steinbrüche AG, Bäch

Steinhauergeschäfte
J. & A. Kuster, Steinbrüche AG, Bäch
Zürcher Walter, Pfäffikon

Straßenbau
Altmann AG, Pfäffikon
Hagedorn & Sohn, Pfäffikon
Vago Franz AG, Pfäffikon (Filialbetrieb), und Tiefbau

Straßensignale
Kaiser Ernst, Pfäffikon

Tankeinbau
Schnellmann Ernst, Pfäffikon

Tankrevisionen
Kempf Franz, Pfäffikon
Zürcher Jakob, Pfäffikon

Tankstellen

ARAL	Näf & Steiner, Freienbach
AVIA	Schönbächler Karl, Pfäffikon
BP	Enzler Otto, Pfäffikon
BP	Knecht Alfred, Bäch
CALTEX	Signer Bernhard, Freienbach
MIGROL	Meier Adolf, Freienbach
SHELL	Gresch E. & R., Pfäffikon
SOCAL	Oberlin Rudolf, Freienbach

Taxi
Streuli Arnold, Pfäffikon

Tea-Rooms
siehe Cafés

Technische Artikel
Beutter Martin & Co., Freienbach
Gysin Walter, Pfäffikon

Technische Büros
Jucker Rolf, Pfäffikon
Menti Ferdinand, Bäch

Textilmaschinen
Kälin Erich, Pfäffikon

Treuhand- und Revisionsbüros
Düggelin Alfred, Freienbach
Heinzer August, Pfäffikon
Ruhstaller Gerold, Pfäffikon

Tanner Albert, Bäch
Troxler Johann, Freienbach
Ulrich Franz, lic.rer.pol., Pfäffikon

Uhren, Bijouterie
Gschwind Franz, Pfäffikon

Unterlags- und Isolationsböden
Weber Fridolin AG, Freienbach

Versicherungsagenturen
Feusi-Marty Karl, Pfäffikon
Inglin Gerold, Pfäffikon
Kaufmann Gottfried, Pfäffikon
Marty-Bachmann Josef, Pfäffikon
Müri August, Freienbach
Ruhstaller Gerold, Pfäffikon
Steiner Xaver, Pfäffikon

Vervielfältigungsbüro
Müller-Düggelin Alice, Fällmis (Kleinoffset)
Ruhstaller Gerold, Pfäffikon
Schlatter H., Bäch

Verwaltungsbüro
Ruhstaller Gerold, Pfäffikon

Verzinkereien
Keller & Lutta, Wollerau
Verwo AG, Pfäffikon

Wagnerei
Sturm Engelbert, Freienbach

Waschmaschinenfabrikation
Verwo AG, Pfäffikon

Wasch- und Putzmittelfabrikation
Gebr. Christen, Adula-Produkte, Pfäffikon

Weine und Spirituosen
Kümin, Gebr., Freienbach

Werbedruck
Müller-Düggelin Alice, Fällmis

Werkzeugfabrikation
Feusi Paul, Pfäffikon
Maderag AG, Freienbach
Pamasol, Willi Mäder AG, Pfäffikon
Werkzeugbau und Stanzerei AG, Wollerau

Wohnwagen-Vertrieb
Feusi Albert, Freienbach

Zementwaren
Müller Julius, Bäch
Steinfabrik Zürichsee AG, Pfäffikon

Zentralheizungen, Ölfeuerungen
Feusi Walter, Pfäffikon
Rickenbach Franz, Pfäffikon

Zimmereien
Dettling Benedikt, Wilen
Müller Anton, Pfäffikon
Weber J.B., Hurden